



**Landratsamt Schwäbisch Hall**

- untere Flurbereinigungsbehörde -

## **Flurbereinigung Schrozberg-Spielbach 2**

Landkreis Schwäbisch Hall

Verf.-Nr. 4114

Az. 33.1-4114 / B 07.17

Stand: Mai 2025

# Erläuterungsbericht

zum Wege- und Gewässerplan mit  
landschaftspflegerischem Begleitplan  
(Plan nach § 41 FlurbG)



# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>6</b>
<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>7</b>
1. <i>Das Flurneuerordnungsverfahren .....</i>	<i>8</i>
1.1 <i>Rechtsgrundlagen .....</i>	<i>8</i>
1.2 <i>Lage und Größe des Gebietes .....</i>	<i>8</i>
1.3 <i>Probleme und Planungsschwerpunkte.....</i>	<i>9</i>
1.4 <i>Ziele.....</i>	<i>10</i>
2. <i>Allgemeine Planungsgrundlagen .....</i>	<i>11</i>
2.1 <i>Raumbezogene Planungen .....</i>	<i>11</i>
2.1.1 <i>Landesentwicklungsplan .....</i>	<i>11</i>
2.1.2 <i>Landschaftsrahmenprogramm.....</i>	<i>12</i>
2.1.3 <i>Regionalplan Heilbronn-Franken .....</i>	<i>12</i>
2.1.4 <i>Flächennutzungsplan / Landschaftsplan.....</i>	<i>13</i>
2.1.5 <i>Bebauungsplan / Abrundungssatzungen .....</i>	<i>13</i>
2.1.6 <i>Agrarstrukturelle Vorplanung .....</i>	<i>13</i>
2.1.7 <i>Biotopvernetzungs- oder Gewässerentwicklungskonzept.....</i>	<i>13</i>
2.1.8 <i>LEADER Aktionsgebiet Hohenlohe-Tauber .....</i>	<i>13</i>
2.2 <i>Geschützte und schutzwürdige Gebiete und Objekte .....</i>	<i>14</i>
2.2.1 <i>Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet).....</i>	<i>14</i>
2.2.2 <i>Landschaftsschutzgebiete (LSG).....</i>	<i>14</i>
2.2.3 <i>Naturschutzgebiete / Naturdenkmale / Geotope .....</i>	<i>14</i>
2.2.4 <i>Biotope nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG - Offenlandbiotope.....</i>	<i>15</i>
2.2.5 <i>Biotope nach § 30a LWaldG – Waldbiotope .....</i>	<i>18</i>
2.2.6 <i>Landesweiter Biotopverbund, Generalwildwegeplan, Artenschutzprogramm .....</i>	<i>19</i>
2.2.7 <i>Kulturdenkmale.....</i>	<i>20</i>

2.2.8	Wasserschutzgebiete (WSG) .....	21
2.2.9	Überschwemmungsgebiete.....	21
2.3	Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen).....	21
2.3.1	Eisenbahnlinien .....	21
2.3.2	Straßen.....	21
2.3.3	Gewässer.....	22
2.3.4	Leitungen .....	23
2.3.5	Sonstige Anlagen.....	24
2.4	Das Flurbereinigungsgebiet .....	25
2.4.1	Topographie.....	25
2.4.2	Wasserhaushalt .....	25
2.4.3	Geologie und Bodenarten .....	25
2.4.4	Bodennutzung und Klima .....	26
2.4.5	Bodenschätze .....	26
2.4.6	Besitzstruktur .....	26
3.	Planung für das Flurbereinigungsgebiet .....	27
3.1	Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte.....	27
3.1.1	Acker- und Grünlandbilanz.....	27
3.1.2	Sonderkulturen.....	27
3.1.3	Grenzertragsflächen.....	27
3.1.4	Wald.....	28
3.1.5	Gewannlängen .....	28
3.1.6	Bewirtschaftungsrichtung.....	28
3.1.7	Veränderungen an Landschaftselementen zur Schaffung einheitlich bewirtschafteter Flächen .....	28
3.2	Wege.....	28
3.2.1	Vorhandenes Wegenetz .....	28
3.2.2	Grundkonzeption.....	29
3.2.3.	Noch erforderliche Erschließung .....	29
3.2.4	Entbehrliche Asphaltwege.....	29

3.2.5	<i>Art der Wege nach Erschließungsfunktion und Ausbau</i> .....	29
3.2.6	<i>Ausbau auf bestehender Trasse</i> .....	30
3.2.7	<i>Wegeentwässerung</i> .....	32
3.2.8	<i>Anschluss an die Ortslage</i> .....	32
3.2.9	<i>Einmündungen in Straßen</i> .....	32
3.2.10	<i>Kreuzungen mit Gewässern</i> .....	33
3.3	<i>Wasserwirtschaftliche Maßnahmen</i> .....	34
3.3.1	<i>Grundkonzeption</i> .....	34
3.3.2	<i>Rohrleitungen</i> .....	34
3.3.3	<i>Entwässerungen</i> .....	34
3.3.4	<i>Maßnahmen in Wasserschutzgebieten</i> .....	34
3.3.5	<i>Wasserrückhaltung</i> .....	34
3.4	<i>Geländegestaltung</i> .....	34
3.5	<i>Schutz und Verbesserung des Bodens</i> .....	35
3.5.1	<i>Erosionsschutz</i> .....	35
3.5.2	<i>Rekultivierungen</i> .....	35
3.5.3	<i>Recycling von Wegmaterial</i> .....	36
3.5.4	<i>Bodenschutz</i> .....	36
3.6	<i>Landschaftspflege</i> .....	39
3.6.1	<i>Beschreibung des Bestandes von Natur und Landschaft</i> .....	39
3.6.1.1	<i>Boden</i> .....	39
3.6.1.2	<i>Gewässer</i> .....	39
3.6.1.3	<i>Flora</i> .....	40
3.6.1.4	<i>Fauna</i> .....	40
3.6.1.5	<i>Biotop, Schutzflächen, Landschaftselemente</i> .....	42
3.6.1.6	<i>Kleinstbiotop / Biotopvernetzung</i> .....	42
3.6.1.7	<i>Landschaftsbild</i> .....	43
3.6.1.8	<i>Klima</i> .....	43
3.6.1.9	<i>Kultur- und Sachgüter</i> .....	43

3.6.1.10	<i>Erholung und Tourismus</i> .....	43
3.6.2	<i>Aussagen zur landschaftspflegerischen Planung</i> .....	43
3.6.2.1	<i>Grundkonzeption der landschaftspflegerischen Planung</i> .....	43
3.6.2.2	<i>Entwicklung der Kulturlandschaft / des Landschaftsbildes</i> .....	44
3.6.2.3	<i>Umsetzung der Planungsvorgaben aus den übergeordneten Planungen</i> .....	44
3.6.2.4	<i>Umsetzung der allgemeinen Leitsätze</i> .....	44
3.6.2.5	<i>Umsetzung der Planungshinweise ÖRA</i> .....	44
3.6.2.6	<i>Umsetzung Generalwildwegeplan</i> .....	44
3.6.2.7	<i>Umsetzung landesweiter Biotopverbund</i> .....	44
3.6.2.8	<i>Eigenes Biotopverbundkonzept der Flurneuordnung</i> .....	45
3.6.2.9	<i>Unterstützung Maßnahmen Dritter</i> .....	45
3.7	<i>Freizeit und Erholung</i> .....	45
3.7.1	<i>Bestehende Einrichtungen</i> .....	45
3.7.2	<i>Grundkonzeption</i> .....	45
3.7.3	<i>Maßnahmen</i> .....	45
4.	<i>Erläuterung von Einzelmaßnahmen</i> .....	46
4.1	<i>In der Karte nicht oder nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen</i> .....	46
4.2	<i>Wichtige Einzelfälle</i> .....	46
5.	<i>Ortsgestaltungsplan</i> .....	47
6.	<i>Eingriff / Ausgleich</i> .....	48
6.1	<i>Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)</i> .....	48
6.2	<i>Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe</i> .....	50
6.3	<i>Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</i> .....	52
6.4	<i>Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich</i> .....	53
6.5	<i>Ökologischer Mehrwert</i> .....	53
7.	<i>Artenschutz nach § 44 BNatSchG</i> .....	56
7.1	<i>Bestandssituation / Vorkommen planungsrelevanter Arten</i> .....	56
7.2	<i>Vorprüfung (Konfliktanalyse / Betroffenheitsanalyse)</i> .....	56
7.3	<i>Artenschutzrechtliche Prüfung</i> .....	58

7.4	<i>Erläuterung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</i> .....	69
7.5	<i>Beschreibung der vorgezogenen funktionssichernden Ausgleichsmaßnahmen</i> .....	76
7.6	<i>Darlegung des Risikomanagements</i> .....	76
7.7	<i>Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung</i> .....	76
8.	<i>Natura 2000</i> .....	77
9.	<i>Umweltverträglichkeit</i> .....	77
9.1	<i>Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen</i> .....	77
9.2	<i>Umweltauswirkungen</i> .....	78
9.2.1	<i>Auswirkungen auf das Schutzgut Boden</i> .....	78
9.2.2	<i>Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser</i> .....	78
9.2.3	<i>Auswirkungen auf die Schutzgüter Kleinklima und Luft</i> .....	79
9.2.4	<i>Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt</i> .....	79
9.3	<i>Planungsalternativen</i> .....	80
9.4	<i>Maßnahmen anderer Träger</i> .....	80
9.5	<i>Zusammenfassung</i> .....	82

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispielhafter Auszug aus Generalwildwegeplan und Biotopverbund, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) .....	19
Abbildung 2: Generalwildwegeplan im Verfahrensgebiet .....	20
Abbildung 3: Herrgottsbach .....	23
Abbildung 4: Querprofil Hauptwirtschaftsweg (Beispiel mit einseitiger Querneigung) .....	30
Abbildung 5: Querprofil eines Wirtschaftsweges (Beispiel mit einseitiger Querneigung).....	31
Abbildung 6: Querprofil eines Wirtschaftsweges mit ungebundener Deckschicht .....	32
Abbildung 7: Kastenrahmenprofil .....	33

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lage und Größe des Flurneuordnungsverfahrens .....	9
Tabelle 2: Einzel- und flächenhafte Naturdenkmale.....	15
Tabelle 3: Geotope.....	15
Tabelle 4: Offenlandbiotope, Magere Flachland-Mähwiesen.....	17
Tabelle 5: Waldbiotope nach §30a LWaldG.....	18
Tabelle 6: Gewässer 2. Ordnung .....	23
Tabelle 7: Altablagerungen (AA) / Altstandorte (AS) .....	25
Tabelle 8: Kreuzungen mit Gewässern.....	33
Tabelle 9: Geplante Auffüllungen .....	35
Tabelle 10: Biotoptypen im direkten Wegumfeld.....	49
Tabelle 11: planungsrelevante Vogelarten .....	66
Tabelle 12: betroffene Vogelarten mit Vermeidungsmaßnahme .....	70
Tabelle 13: Maßnahme mit betroffenen Vogelarten und Vermeidungsmaßnahme .....	75
Tabelle 14: Flächenbilanz der gemeinschaftlichen Anlagen .....	77

## Anlage 1: Pflegeplan

# 1. Das Flurneuordnungsverfahren

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Flurbereinigung Schrozberg-Spielbach 2 wurde aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg am 11.01.2018 nach §§ 1 und 37 FlurbG angeordnet.

Der Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 15.08.2022 von der unteren Flurbereinigungsbehörde erweitert das Verfahrensgebiet nach § 8 Abs. 1 FlurbG um rund 136,5 ha.

Das Verfahren wird vom Landratsamt Schwäbisch Hall - Amt für Flurneuordnung und Vermessung - durchgeführt.

## 1.2 Lage und Größe des Gebietes

Das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Schrozberg-Spielbach 2 liegt in der Hohenloher-Haller-Ebene und befindet sich in der nordöstlichsten Ecke des Landkreises Schwäbisch Hall, an der Grenze zum Freistaat Bayern. Das Gebiet umfasst von der Stadt Schrozberg im Wesentlichen die Gemarkung Spielbach, ohne die zusammenhängenden Waldflächen und die bebauten Ortslagen. Am südöstlichen Gebietsrand nahe der Staatsgrenze befinden sich auch drei Flurstücke der Gemarkung Leuzendorf innerhalb des Verfahrensgebietes.

Neben dem Hauptort Spielbach liegen einige weitere Wohnplätze auf der Gemarkung Spielbach im Bereich des Verfahrensgebietes: Bovenzenweiler, Untereichenrot, Obereichenrot, Schöngras, Hummertsweiler, Keitelhof, Enzenweiler, Heiligenbronn und Böhmweiler. Mit Ausnahme von Schöngras sind die vorhergenannten bebauten Ortslagen nicht in das Verfahren einbezogen.

Die genannten Ortsteile und Wohnplätze wurden in der Flurbereinigung Schrozberg III (Spielbach) in den Jahren 1972-1990 erstmals neu geordnet. Der Bau der gemeinschaftlichen Anlagen erfolgte in den Jahren 1974/75.

Das Verfahrensgebiet wird im Norden durch die Kreisgrenze zum Main-Tauber-Kreis begrenzt. Im Osten verläuft die Gebietsgrenze an der Kreisgrenze zum Main-Tauber-Kreis sowie der Landesgrenze zum Freistaat Bayern. Im Süden wird das Gebiet im Wesentlichen an der Gemarkungsgrenze Leuzendorf abgegrenzt; im Westen verläuft die Gebietsgrenze im Wesentlichen entlang der Waldfeldgrenze sowie im nordwestlichen Teil entlang der Kreisgrenze zum Main-Tauber-Kreis.

Das Flurneuordnungsgebiet liegt Luftlinie rund 25 Kilometer südöstlich von Bad Mergentheim, ca. 11 Kilometer südlich von Creglingen, etwa in der Mitte zwischen Rothenburg ob der Tauber und Niederstetten, etwa 7 Kilometer nordöstlich von Schrozberg und etwa 26 Kilometer nördlich von Crailsheim.

Die Zweitbereinigung Schrozberg-Spielbach 2 liegt auf dem Gebiet des Altverfahrens Schrozberg III (Spielbach) und wird umringt von weiteren abgeschlossenen Flurbereinigungen. Im nordwestlichsten Eck angefangen und im Uhrzeigersinn folgend sind dies: Die Beschleunigte Zusammenlegung Wolkersfelden, die Flurbereinigung Creglingen (Oberrimbach – Schmerbach), die Flurbereinigungen Blumweiler, Leuzenbronn, Leuzendorf, Spindelbach, Schrozberg – Krailshausen und schließlich die Flurbereinigung Niederstetten II (Wildentierbach).

Das Gebiet liegt auf einer Höhe zwischen 450 m und 490 m über dem Meeresspiegel und umfasst eine Fläche von rund 1.525 ha.

Gemeinde	Gemarkung	Fläche [ha]
Schrozberg	Spielbach	1522
	Leuzendorf	3
Summe		1525

*Tabelle 1: Lage und Größe des Flurneuordnungsverfahrens*

### 1.3 Probleme und Planungsschwerpunkte

Die Ergebnisse der Erstbereinigung waren vergleichsweise großzügige Bewirtschaftungsverhältnisse mit Flurstückslängen von durchschnittlich etwa 400 m. Veränderte Bewirtschaftungsstrukturen und andere Pachtverhältnisse verursachten Änderungen der verkehrlichen Bedeutung vieler Feldwege und eine damit einhergehende Überlastung. Die meisten Wege verfügen einseitig über Wegseitengräben, etliche haben auch beidseitige Gräben zur Ableitung des Oberflächenwassers. In den letzten Jahrzehnten nahm die Belastung des Wegenetzes mit schweren und breiten Landmaschinen zu und führt zu einem dringenden Modernisierungsbedarf.

Das Wegenetz ist unzureichend. Es entspricht nicht den heutigen betriebswirtschaftlichen Anforderungen einer zeitgemäßen, maschinell gut ausgestatteten Landwirtschaft.

In dem als Regelverfahren mit überwiegend agrarischer Zielsetzung angeordneten Verfahren soll eine „Wegenetzmodernisierung“ durchgeführt werden.

## 1.4 Ziele

Im Rahmen der Flurneuordnung werden folgende Ziele angestrebt:

- Umfassende Modernisierung von ca. 15 – 20 km des vorhandenen Feldwegenetzes, welche den aktuellen Anforderungen bezüglich Tragfähigkeit und Ausbaubreite nicht mehr genügen.
- Bodenordnerische Maßnahmen soweit möglich und gewünscht.
- Maßnahmen zur Herstellung eines ökologischen Mehrwerts, z.B. Beseitigen von Sohlschalen.
- Förderung der touristischen Infrastruktur, z.B. überörtliche Radwege.

## 2. Allgemeine Planungsgrundlagen

### 2.1 Raumbezogene Planungen

#### 2.1.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Baden-Württemberg vom 23.07.2002 ordnet das Flurbereinigungsgebiet der Raumkategorie des Ländlichen Raums im engeren Sinne zu. Laut LEP sind unter dem Begriff *Ländlicher Raum im engeren Sinne* großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil zu verstehen. Die Stadt Schrozberg ist dem Mittelzentrum Crailsheim zugeordnet. Ausgewiesene Landesentwicklungsachse in der Region Franken: Wertheim - Tauberbischofsheim - Bad Mergentheim - Crailsheim (- Ellwangen [Jagst]).

Für die Neugestaltung des Flurneuordnungsgebiets sind folgende Ziele und Grundsätze von Bedeutung:

#### **Leitbild der räumlichen Entwicklung**

Zur Sicherung der Ernährungs- und Rohstoffbasis, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen ist die Land- und Forstwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken (Plansatz 1.10 G).

#### **Ländlicher Raum insgesamt**

Der Ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung zu stärken und so weiterzuentwickeln, dass sich seine Teilräume funktional ergänzen und seine landschaftliche Vielfalt und kulturelle Eigenart bewahrt bleiben. Großflächige Freiräume mit bedeutsamen ökologischen Funktionen sind zu erhalten. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Forstwirtschaft (Plansatz 2.4.1 G).

#### **Ländlicher Raum im engeren Sinne**

Die Land- und die Forstwirtschaft sollen als leistungsfähige Wirtschaftszweige so fortentwickelt werden, dass sie für den Wettbewerb gestärkt werden und ihre Funktionen für die Ernährungs- und Rohstoffsicherung sowie ihre naturschutzrelevanten und landschaftspflegerischen Aufgaben auf Dauer erfüllen können (Plansatz 2.4.3.5 Z).

Zum Schutz der ökologischen Ressourcen, für Zwecke der Erholung und für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind ausreichend Freiräume zu sichern (Plansatz 2.4.3.6 Z).

Großflächige Freiräume sollen als Grundlage für eine leistungsfähige und ihre Funktionen erfüllende Land- und Forstwirtschaft erhalten werden; Flächen mit land- oder forstwirtschaftlich gut geeigneten Böden sind zu sichern (Plansatz 2.4.3.7 G).

Dem Ausbau vorhandener Verkehrswege ist Vorrang vor dem Neubau einzuräumen. Die Flächeninanspruchnahme ist gering zu halten, wertvolle Böden sind zu schonen und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind möglichst vor Ort auszugleichen, vorzugsweise durch Reduzierung versiegelter Flächen (Plansatz 4.1.2 G).

Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln (Plansatz 5.3.1 G).

Die Betriebs- und Flurstrukturen sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Landbewirtschaftung möglich ist (Plansatz 5.3.3 G).

### **2.1.2 Landschaftsrahmenprogramm**

Die im Landschaftsrahmenprogramm Baden-Württemberg von 1983 (i.d.F. von 1999) genannten Ziele finden im Plan nach § 41 FlurbG Berücksichtigung.

### **2.1.3 Regionalplan Heilbronn-Franken**

Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 enthält folgende wichtige Aussagen für das Flurbereinigungsgebiet Schrozberg-Spielbach 2:

Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Heilbronn-Franken so weiterzuentwickeln, zu fördern und zu gestalten, dass sie langfristig ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Funktionen wahrnehmen kann. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft soll dabei durch geeignete Maßnahmen von Seiten des Landes, der Kommunen und der Wirtschaft unterstützt werden (Plansatz 3.2.3.1 G (1)).

Der Wandel in der Landwirtschaft soll durch die Mittel der Agrarstrukturverbesserung weiter positiv begleitet werden. Neben der Förderung der Entwicklung ländlicher Räume sollen insbesondere die Flurneuordnung und die Dorfentwicklung als Instrumente zur Förderung zukunftsfähiger Strukturen und Nutzungssysteme und zur Erhaltung der Kulturlandschaft bedarfsorientiert weitergeführt werden.

Zur Vermeidung von Konflikten sollen Ansiedlungsstandorte in der Flächennutzungsplanung vorausschauend standörtlich gesichert werden (Plansatz 3.2.3.2 V (1)).

In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Plansatz 3.2.3.3 Z (3)).

In den Vorbehaltsgebieten für Erholung sollen die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmalen ein entsprechendes Umfeld bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden (Plansatz 3.2.6.1 Z (4)).

Die oben genannten Punkte werden in der Planung berücksichtigt.

#### **2.1.4 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan**

Im Flächennutzungsplan "Flächennutzungsplan 2020" der Stadt Schrozberg ist der Großteil des Flurneunordnungsgebietes als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft ausgewiesen.

#### **2.1.5 Bebauungsplan / Abrundungssatzungen**

Es sind keine Satzungen und Bebauungspläne innerhalb des Verfahrensgebietes vorhanden.

#### **2.1.6 Agrarstrukturelle Vorplanung**

-entfällt-

#### **2.1.7 Biotopvernetzungs- oder Gewässerentwicklungskonzept**

Für die Stadt Schrozberg existiert keine Biotopvernetzungs- oder Gewässerentwicklungskonzeption.

#### **2.1.8 LEADER Aktionsgebiet Hohenlohe-Tauber**

Das Flurneunordnungsgebiet liegt in der Gebietskulisse des *LEADER*-Aktionsgebietes Hohenlohe-Tauber. Laut Regionalem Entwicklungskonzept (REK) der *LEADER*-Aktionsgruppe Hohenlohe-Tauber gehören Wegebau mit Rad- bzw.

Multifunktionswegen, die auch der Landwirtschaft dienen, Bodenordnung, Beseitigung der Kleinparzellierung und Bodenordnung in Ortslagen zu den Kernkompetenzen der Flurneuordnungsverwaltung.

Die Flurbereinigung Schrozberg-Spielbach 2 setzt das o.g. LEADER-Ziel bestmöglich um.

## **2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete und Objekte**

Die im Folgenden aufgeführten geschützten und schutzwürdigen Gebiete und Objekte, sowie sonstige naturschutzfachlich bedeutende Flächen sind in der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte nachrichtlich dargestellt.

### **2.2.1 Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet)**

Innerhalb des Flurneuordnungsgebiets, aber auch in unmittelbarer Nähe, sind keine **FFH- und Vogelschutzgebiete** ausgewiesen.

### **2.2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

Im Flurneuordnungsgebiet befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete.

### **2.2.3 Naturschutzgebiete / Naturdenkmale / Geotope**

#### **Naturschutzgebiet (NSG)**

Nordwestlich von Spielbach -außerhalb des geplanten Flurneuordnungsgebiets- befindet sich das Naturschutzgebiet „**Oberrimbacher Erdfälle**“. Schutzzweck dieses überwiegend aus Waldflächen bestehenden Schutzgebiets ist die Erhaltung wertvoller Dolinen sowie von Feuchtgebieten. Flurneuordnungsmaßnahmen werden keine Auswirkungen auf das NSG haben.

#### **Naturdenkmale**

Im Flurneuordnungsgebiet befinden sich mehrere flächenhafte Naturdenkmale (FND 812707500 ...). Bei diesen Flächen werden durch die Flurneuordnung keine Eingriffe vorgenommen.

Als Naturdenkmal geschützte „Einzelgebilde“ (END 812707500....) könnten im Rahmen der Flurneuordnung durch eine großzügige Vermessung besser gegenüber den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen abgegrenzt werden.

<u>Schutzgebiets-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Fläche</u>
FND 81270750031	Dolinenkette bei Obereichenrot	0,7 ha
FND 81270750033	Alter Steinbruch bei Untereichenrot	0,23 ha
FND 81270750037	Doline bei Bovenzenweiler	0,05 ha
FND 81270750043	Versickerungsstelle im Gewann Steinklinge	0,92 ha
FND 81270750048	Ufergehölz u. Schluckloch d. Nuzigrabens m. Silberw.	0,2 ha
END 81270750071	1 Stieleiche im Gewann Lange Äcker	-
FND 81270750075	Baumhecke mit Einzeleiche am Nordrand v. Hummertsw.	0,12 ha

*Tabelle 2: Einzel- und flächenhafte Naturdenkmale*

## **Geotope**

Im Flurneuerordnungsverfahren sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes betroffen. Die sich im Verfahren befindenden oder außerhalb an das Verfahren angrenzenden Geotope sind in der Tabelle 3 dargestellt. Die Geotope werden durch das Verfahren nicht beeinträchtigt.

<u>Geotop-Nr.</u>	<u>Status</u>	<u>Bezeichnung</u>
9137 /3964	geschützt	Dolinen (Erdfallfeld) SW von Obereichenrot
15933/4125	geschützt	Alter Steinbruch bei Untereichenrot
15935/4127	geschützt	Versickerungsstelle im Gewann Steinklinge

*Tabelle 3: Geotope*

### **2.2.4 Biotop nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG - Offenlandbiotop**

Im Rahmen einer im Jahr 1995 durchgeführten amtlichen Kartierung wurden zahlreiche verschiedenartige geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG im Bereich des Untersuchungsgebiets kartiert. Dazu gehören z. B. Bachtäler, Quellen, Feuchtgebiete, Seggenriede, Gehölzbiotop, Hohlwege, Auwälder, Tümpel und Magerrasen.

Im Jahr 2015 erfolgte eine Neukartierung der Biotop durch die LUBW. Zeitgleich wurden die Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinien (z. B. Magere Flachland-Mähwiesen) durch Kartierung erfasst. Mit der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland am 1. März 2022 wurden die Mageren Flachland-

Mähwiesen (FFH-LRT 6510) und Berg-Mähwiesen (FFH-LRT 6520) in den Katalog der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG aufgenommen.

Eine Aufstellung aller 44 Offenlandbiotope und 6 Magere Flachland-Mähwiesen (6510), die ganz oder teilweise innerhalb des Verfahrensgebiets liegen, zeigt Tabelle 4. Innerhalb des Verfahrensgebietes liegen keine FFH-Mähwiesen-Verlustflächen vor.

Es gibt keine Eingriffe in die Offenlandbiotope und Mageren Flachland-Mähwiesen.

<u>Biotop-/LRT-Nr.</u>	<u>Biotopname</u>	<u>Lage</u>
166261270001	Doline	westlich Untereichenrot
166261270002	Feldhecken I	westlich Untereichenrot
166261270003	Steinbruch	westlich Untereichenrot
166261270004	Feldhecke	westlich Untereichenrot
166261270008	Feldhecken	westlich Spielbach
166261270009	Feldhecke, Feldgehölz und Felswand	westlich Spielbach
166261270010	Feldgehölz, Auwald und Feldhecken	westlich von Spielbach
166261270011	Eisweiher	südlich Spielbach
166261270013	Feldhecken	bei Spielbach
166261270015	Feldhecke	westlich Spielbach
166261270017	Doline	westlich Böhmweiler
166261270018	Feldgehölz	östlich Heiligenbronn
166261270019	Feldhecke	östlich Heiligenbronn
166261270020	Schilf-Röhricht am Teich	südlich Heiligenbronn
166261270021	Quellbereich	südlich Heiligenbronn
166261270023	Feldhecken	westlich Hummertsweiler
166261270025	Haselhecke	bei Hummertsweiler
166261270030	Schlehenhecke	nordöstlich Spindelbach
166261270031	Feldhecke	östlich Keitelhof
166261270033	Doline	südlich Enzenweiler
166261270034	Ehemaliger Steinbruch	südlich Enzenweiler
166261270051	Feldhecke	bei Schöngras

166261270052	Schilf-Röhricht	bei Schöngras
166261270053	Feldhecken I	nördlich Obereichenrot
166261270054	Feldhecken II	nördlich Obereichenrot
166261270056	Schlehenhecke	südlich Obereichenrot
166261270057	Dolinenkette	südlich Bovenzenweiler
166261270058	Ehemaliger Steinbruch	südlich Bovenzenweiler
166261270059	Feldgehölze	südlich Bovenzenweiler
166261270060	Feldhecke	südlich Bovenzenweiler
166261270061	Dolinen	nördlich Bovenzenweiler
166261270247	Feldgehölz	westlich Schwarzenbronn
166261270248	Feldhecken	nordöstlich Heiligenbronn
166261270249	Feldhecke	südlich Heiligenbronn
166261270250	Feldhecken	westlich Schöngras
166261270252	Feldhorn-Hecken	Nordöstlich von Böhmweiler
166261270253	Feldhecken	südöstlich Heiligenbronn
166261270254	Feldgehölz	südlich Heiligenbronn
166261270259	Feldhecke am Eisweiher	südlich Spielbach
166261270269	Feldhecke II	westlich von Untereichenrot
166261270289	Feldhecken und Feldgehölz	südlich Enzenweiler
166261270290	Feldhecken	westlich von Keitelhof
166261270291	Feldhecken	südlich Spielbach
166261270294	Feldgehölz	südlich Heiligenbronn
6500012746113664	Magere Flachland-Mähwiese	nördlich von Funkstatt
6500012746113732	Magere Flachland-Mähwiese	westlich von Obereichenrot
366261270024 /	Magere Flachland-Mähwiese	südlich von Spielbach
6500012746113852	I	
366261270025 /	Magere Flachland-Mähwiese	südlich von Spielbach
6500012746113854	II	
366261270026 /	Magere Flachland-Mähwiese	nordwestlich von Unterei- chenrot
6500012746113856		
366261270027 /	Magere Flachland-Mähwiese	südöstlich von Schöngras
6500012746113858		

*Tabelle 4: Offenlandbiotope, Magere Flachland-Mähwiesen*

## 2.2.5 Biotop nach § 30a LWaldG – Waldbiotop

Im Flurneueordnungsgebiet, bzw. auch über die Gebietsgrenze hinweg verlaufend, befinden sich 18 Waldbiotopkartierungen nach § 30a LWaldG.

Waldbiotop sind von den geplanten Maßnahmen der Flurneueordnung nicht betroffen. Eine Aufstellung der ganz oder teilweise innerhalb des Verfahrensgebietes liegenden Waldbiotop zeigt Tabelle 5.

<u>Biotop-Nr.</u>	<u>Biotopname</u>	<u>Lage</u>
266261273408	Feldgehölz Weilerwiesen	O Heimberg
266261273426	Dolinen im Strut	NO Bovenzenweiler
266261273431	Waldweiher im Waasen	O Obereichenrot
266261273433	Tümpel im Waasen	SO Obereichenrot
266261273435	Doline im Waasen	SO Obereichenrot
266261274615	Buchen-Altholz Kirchholz	O Obereichenrot
266261274616	Eichen-Hainbuchenwald Kirchholz	N Funkstatt
266261274617	Dolinen Kirchholz	N Funkstatt
266261277821	Hainbuchen-Stieleichen-Wald Maienwald	O Kreuzfeld
266261277830	Hainbuchen-Eichen-Traufwald	O Obereichenrot
266261277831	Tümpel Wolfert	O Obereichenrot
266261277832	Waldrand	O Obereichenrot
266261277833	Hainbuchen-Stieleichenwald Kirchholz	O Obereichenrot
266261277834	Hainbuchen-Stieleichenwald Binsenbiegel	S Schöngas
266261277835	Hainbuchen-Traubeneichenwald Kirchholz	SO Obereichenrot
266261277878	Eichen-Hainbuchenwald Strut	NO Bovenzenweiler
266261277880	Erlenwald	SO Schöngas
266261277885	Dolinen	N Funkstatt

*Tabelle 5: Waldbiotop nach §30a LWaldG*

## 2.2.6 Landesweiter Biotopverbund, Generalwildwegeplan, Artenschutzprogramm

Der **Biotopverbund** dient der nachhaltigen Sicherung heimischer Arten, ihrer Gemeinschaften und Lebensräume, sowie der Förderung der Wechselbeziehungen in der Landschaft. Er besteht aus landesweiten Suchräumen einschließlich der Kernflächen, großräumigen Verbundachsen im Offenland und den Wildtierkorridoren des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg.

Der Biotopverbund umfasst trockene, mittlere und feuchte Standorte. Im Verfahrensgebiet kommen Kernflächen, Kern- und Suchräume aller drei Standorte vor. Verschiedene Kernräume werden durch Ausgleichs-/ ökologische Mehrwert Maßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens aufgewertet. Detaillierte Aussagen hierzu siehe Kap. [3.6.2.7 Umsetzung landesweiter Biotopverbund](#).

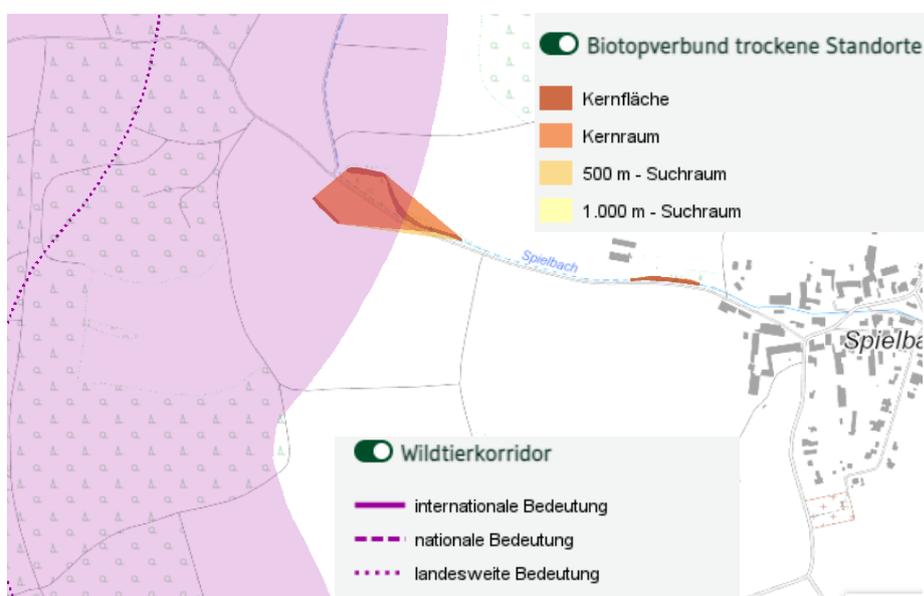


Abbildung 1: Beispielhafter Auszug aus Generalwildwegeplan und Biotopverbund, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW)

Ein Abschnitt des im **Generalwildwegeplan** definierten Wildtierkorridores verläuft durch das überwiegend bewaldete Areal westlich von Spielbach und quert dabei zwischen den Ortsteilen Untereichenrot und Bovenzenweiler die freie Feldlage.

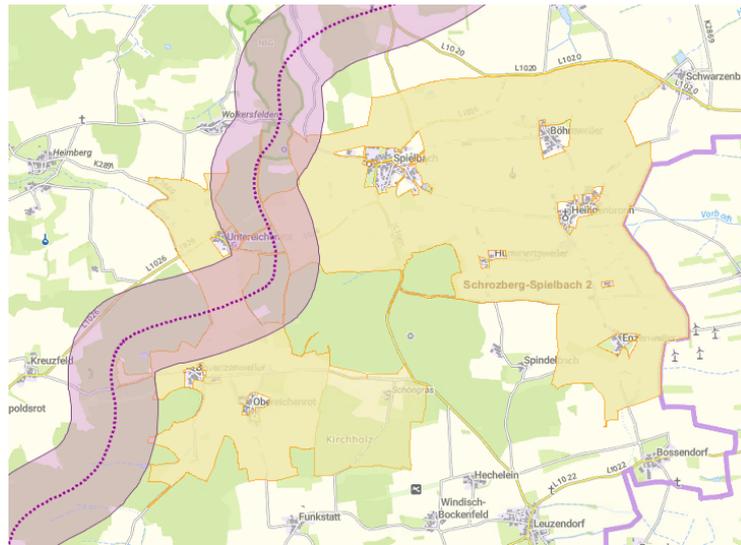


Abbildung 2: Generalwildwegeplan im Verfahrensgebiet

Der oben beschriebene Korridor wird in der Planung berücksichtigt. Detaillierte Aussagen hierzu siehe Kap. [3.6.2.6 Umsetzung Generalwildwegeplan](#).

Das **Artenschutzprogramm** Baden-Württemberg, verankert in § 39 NatSchG, ist ein wichtiges und besonders reaktionsschnelles Instrumentarium des Landes zum Schutz und Erhalt stark bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume. Außerhalb des Verfahrensgebiets wurden Vorkommen von Libellen kartiert. Beeinträchtigungen durch Maßnahmen der Flurneuordnung können ausgeschlossen werden.

## 2.2.7 Kulturdenkmale

Innerhalb der Verfahrensfläche befinden sich laut Liste der Kulturdenkmale folgende Kulturdenkmale nach Denkmalschutzgesetz:

- Sühnekreuz bei Enzenweiler auf Gemarkung Spielbach, Flst. Nr. 414.
- Bauliche Anlage, Kleindenkmal / Bauteil in Schöngras auf Gemarkung Spielbach, Flst. Nr. 804.
- Archäologisches Denkmal östlich von Untereichenrot auf Gemarkung Spielbach, Flst. Nr. 590, 592, 594 und eine Teilfläche von Flst. Nr. 167, 588, 589, 597, 619 und 758.
- Archäologisches Denkmal nördlich von Böhmweiler auf Gemarkung Spielbach, Flst. Nr. 218, 219 und eine Teilfläche von Flst. Nr. 217.

Zudem befinden sich mehrere archäologische Verdachtsflächen im Verfahrensgebiet. Diese sind in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt. Eingriffe in die Kulturdenkmale sind durch die Flurneuordnung nicht geplant. Die Regelungen über zufällige Funde gem § 20 DSchG werden beachtet.

## 2.2.8 Wasserschutzgebiete (WSG)

Im geplanten Flurneuordnungsgebiet liegen große Teile des Wasserschutzgebiets „WSG Hohenloher Wasserversorgungsgruppe u. Stadt Creglingen“ vom 13.02.1995 (WSG-Nr. 128214) zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassungen des Zweckverbandes Hohenloher Wasserversorgungsgruppe, Sitz Gerabronn, und der Stadt Creglingen. Neben den Flächen rund um das Dorf Spielbach sind davon auch die Ortsteile Böhmweiler im Osten sowie Obereichenrot, Bovenzenweiler und Untereichenrot im Südwesten und Westen betroffen (Zonen III und IIIA). Innerhalb des WSG befinden sich zudem kleinere Teilbereiche mit engerer Schutzzone (Zone II)

## 2.2.9 Überschwemmungsgebiete

Im Flurbereinigungsgebiet sind die in der Wege- und Gewässerkarte dargestellten Überschwemmungsgebiete vorhanden: Überschwemmungsgebiete nach § 65 Abs. 1 WG wurden nachrichtlich aus der Hochwassergefahrenkarte des Landratsamtes Schwäbisch Hall – untere Wasserbehörde – übertragen. Für die Lagerichtigkeit wird keine Gewähr übernommen.

## 2.3 Bestehende und geplante Anlagen (ohne gemeinschaftliche Anlagen)

### 2.3.1 Eisenbahnlinien

Im Flurbereinigungsgebiet verläuft keine Eisenbahnlinie.

### 2.3.2 Straßen

#### **Landesstraße L 1005** > Schmerbach – Spielbach – Leuzendorf

Die Landesstraße L 1005 verläuft von der Kreisgrenze aus Schmerbach kommend von Norden nach Süden durch das Flurneuordnungsgebiet und verlässt bzw. tangiert das Gebiet im Bereich von Schöngras dann in Richtung Leuzendorf.

#### **Landesstraße L 1026** > Kreuzfeld – Untereichenrot – Spielbach; Spielbach – Kreisgrenze/L 1020

Die Landesstraße L 1026 verläuft vom westlichen Verfahrensgebiet durch Untereichenrot bis zur Einmündung in die L 1005 südlich von Spielbach. Etwas nördlich von Spielbach setzt sich die L 1026 weiter fort bis hin zur Kreisgrenze/L 1020 (Main-Tauber-Kreis).

### **Kreisstraße K 2526 > Spielbach – Heiligenbronn – Staatsgrenze Bayern**

Die Kreisstraße K 2526 zweigt in Spielbach von der L 1005 ab und verläuft in östlicher Richtung durch die Ortschaft Heiligenbronn und weiter in Richtung Leuzenbronn bis an die Staatsgrenze zu Bayern.

### **Kreisstraße K 2527 > Kreuzfeld – Bovenzenweiler – L 1005**

Die Kreisstraße K 2527 durchquert den südlichen Gebietsteil von Westen nach Osten, aus Kreuzfeld kommend über Bovenzenweiler, bis sie schließlich etwas nordöstlich von Schöngras in die L 1005 mündet.

Der Straßenzug der K 2527 östlich von Bovenzenweiler wurde 2019 neu ausgebaut. Im westlichen und mittleren Teil der Ausbaustrecke bewegte sich der Ausbau innerhalb der kreiseigenen Flächen. Insbesondere im östlichen Teil wurde die Kurve flächenneutral abgeflacht und die Einmündung zur L 1005 großzügig neugestaltet.

### **Kreisstraße K 2660 > K 2891/Kreisgrenze Main-Tauber-Kreis – Untereichenrot/L 1026**

Die Kreisstraße K 2660 liegt auf ganzer Länge im Flurneunordnungsgebiet, aus Richtung Heimberg kommend bis nach Untereichenrot. Hier mündet sie in die L 1026.

### **Gemeindeverbindungsstraßen (GV)**

Die vorhandenen Gemeindeverbindungsstraßen, die die Orte und Einzelgehöfte erschließen, dienen der örtlichen Erschließung und erfüllen gleichzeitig die Funktion von Haupt- und Wirtschaftswegen für die Land- und Forstwirtschaft. Als Besonderheit im Verfahren ist sowohl die Anzahl und Länge der GVs (rund 27 km) sowie die teils nur geringe Ausbaubreite (ca. 3 m) zu erwähnen.

Insbesondere bei den GV Nr. 104, 108, 112, 118, 124 und 125 ist festzustellen, dass der vorhandene Ausbaustandard für die intensive landwirtschaftliche Nutzung – Haupteerschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und Verbindungswege zu „Zweithofstellen“ von im Gebiet wirtschaftenden Betrieben – nicht ausreicht.

## **2.3.3 Gewässer**

### **Gewässer 1. Ordnung**

Im Verfahren befinden sich keine Gewässer 1. Ordnung.

### **Gewässer 2. Ordnung**

Im Verfahrensgebiet fließen 7 Gewässer 2. Ordnung (vgl. Tabelle 6).

Neben diesen Gewässern gibt es noch einige Gräben. Stehende natürliche Gewässer sind ebenfalls vorhanden. Die Lage der Gewässer und der Gräben ist in der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte dargestellt.



Abbildung 3: Herrgottsbach

<u>Gewässer</u>	<u>Verlauf</u>
Herrgottsbach (Spielbach)	Gebietsgrenze südlich Spielbach - bis Gebietsgrenze westlich Spielbach
Hohbach	östlich Böhmweiler
Schmerbach	nördlich von Böhmweiler bis Kreisgrenze im Norden
Vorbach	südlich Heiligenbronn
Brühlgraben	nördlich Keitelhof
Klingengraben	östlich entlang Enzenweiler bis Gewann Steinklinge (Gebietsgrenze)
Reutalbach (Talbach)	westlich Untereichenrot

Tabelle 6: Gewässer 2. Ordnung

### 2.3.4 Leitungen

Im Flurneuerungsverfahren befinden sich verschiedene überörtliche Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Lage dieser Leitungen wurde aus den entsprechenden Plänen der Betreiber entnommen und ist nachrichtlich in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt. Zahlreiche örtliche Wasser- und Abwasserleitungen sowie Telekommunikationsleitungen sind ebenfalls vorhanden. Im Verfahrensgebiet befindet sich zudem eine Lichtwellenleitung (sog. Glasfaserleitung). Gasleitungen sind nicht bekannt.

Folgende Leitungstypen liegen vor:

- Telekommunikationsleitung: Erdkabel und Freileitungen der Telekom.
- Stromversorgung: 20 kV-Freileitungen und -Erdkabel der EnBW ODR AG.
- Lichtwellenleitung: LWL- und FTTB-Ausbau (Fibre to the Building) der Telekom.
- Wasserversorgung: Wasserleitungen der Stadt Schrozberg und des Zweckverbandes Hohenloher Wasserversorgungsgruppe.
- Abwasserentsorgung: Abwasserleitungen der Stadt Schrozberg.

### **2.3.5 Sonstige Anlagen**

#### **Dränanlagen**

Im Bereich des Verfahrensgebiets befinden sich systematisch angelegte Dränagen, die von folgenden Wasserverbänden und einer Entwässerungsgemeinschaft hergestellt wurden:

- Wasserverband „Bossendorf“ in Bossendorf.
- Wasserverband „Enzenweiler“ in Enzenweiler.
- Wasserverband „Böhmweiler“ in Böhmweiler.
- Wasserverband „Erlengrund“ in Heiligenbronn.
- Wasserverband „Heerweg“.
- Wasserverband „Untereichenrot“.
- Wasserverband „Spielbach“ in Spielbach.
- Entwässerungsgemeinschaft „Steinsklunge“.

Die Dränagen sind in der Wege- und Gewässerkarte nachrichtlich dargestellt. Darüber hinaus existieren vereinzelt private Bedarfsdränungen, über die es jedoch keine Planunterlagen gibt. Das vorhandene Dränagenetz wird im Flurneuerordnungsverfahren nicht verändert oder ergänzt (vgl. Kapitel [3.3.3 Entwässerungen](#)).

#### **Altlastenverdächtige Flächen / Altlasten**

Im Flurneuerordnungsgebiet befinden sich verschiedene Altlasten. Diese sind in Tabelle 7 zusammengestellt. Die Lage der entsprechenden Flächen kann der Wege- und Gewässerkarte entnommen werden. Die Altlasten bleiben von den Neugestaltungsmaßnahmen der Flurneuerung unberührt.

<u>Flächen-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gemarkung, Flurstück</u>
AA 00021 und AS 01424	AA SPIELBACH STADT SCHROZBERG und AS „Zimmerei Wolfmeyer“ 2 Teile	Spielbach, Flst. Nr. 175, sowie außerhalb die Flst. Nr. 176, 177/1
AA 00859	AA „Auffüllplatz Untereichenrot“	Spielbach, Flst. Nr. 687
AA 00328	AA Steinklinge	Spielbach, Flst. Nr. 958, 961, 982
AA 00334	AA Wolfsbiegel 3 Teile	Spielbach, Flst. Nr. 941, 957, 958, 964
AA 00256	AA Enzenweiler Feld 7 Teile	Leuzendorf, Flst. Nr. 164, so- wie außerhalb die Flst. Nr. 161, 162, 167, 171

*Tabelle 7: Altablagerungen (AA) / Altstandorte (AS)*

## 2.4 Das Flurbereinigungsgebiet

### 2.4.1 Topographie

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von rund 1525 ha und erstreckt sich auf einer Höhenlage von 450 m bis zu 490 m ü. NN. Naturräumlich gehört das Gebiet zur Hohenloher-Haller-Ebene, Untereinheit Südwestliche Rothenburger Landwehr, südwestlich von Rothenburg. Die Ackernutzung dominiert stark gegenüber den wenig vorhandenen Grünlandflurstücken.

### 2.4.2 Wasserhaushalt

Das Verfahrensgebiet liegt im Einzugsbereich der Tauber. Die Täler der flachwelligen Lettenkeuperebene sind selbst dort, wo sie den Muschelkalk erreichen, nur muldenförmig. Die Grundwasservorräte der Hochflächen sind gering; die Verkarstung im Untergrund ist weit fortgeschritten.

### 2.4.3 Geologie und Bodenarten

Auf den Hochflächen des Verfahrensgebiets steht flächig der Lettenkeuper an, daneben finden sich in den Mulden und Senken auch Verwitterungs- und Umlagerungsgesteine sowie holozäne Abschwemmmassen. Bei Obereichenrot, Bovenzenweiler sowie an den Talrändern von Talbach und Spielbach streicht als unterste Schicht der Obere Muschelkalk aus. In einem Band südlich und westlich von Spielbach bis nach Untereichenrot hat sich eine Auflage aus Lößlehm gebildet; dieser ist großflächig im Waldgebiet südlich von Spielbach ausgeprägt.

Die schweren Lettenkeupertone, Löß- und Feuersteinlehme sind häufig gebleicht (weißes Feld). Unter Lößlehm finden sich auch Feuersteinvorkommen.

Die Gesteine im Gebiet sind zur Vernässung neigende Bodenarten wie Gleye, Pseudogleye und Stagnogleye sowie zu Pelosolen, Braunerden und Parabraunerden verwittert.

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau können im Flurbereinigungsgebiet Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmefüllte Spalten, Holräume, Dolinen) nicht ausgeschlossen werden.

### **Bodenerosion**

Nach Erosionskataster (Wasser) ist fast der gesamte Teil des Flurneuordnungsgebietes in der Gefährdungstufe CC0 (keine Erosionsgefährdung) eingestuft.

#### **2.4.4 Bodennutzung und Klima**

Klimatisch gehört der nordöstliche Teil der Hohenloher Ebene, in der das Verfahrensgebiet liegt, zum rauhesten Teil der Hochebene. Die Niederschläge sind im Lee des Fränkischen Schildes mit ca. 700 mm gering. Ein Großteil der Gebietsfläche wird landwirtschaftlich genutzt.

#### **2.4.5 Bodenschätze**

Derzeit sind keine Abbaugelände für Bodenschätze im Verfahrensgebiet vorhanden oder geplant.

#### **2.4.6 Besitzstruktur**

Das Flurneuordnungsgebiet wurde in den 1970er Jahren im Rahmen einer ersten Flurbereinigung bereits neu strukturiert (Flurbereinigung Schrozberg III (Spielbach)). Im Plangebiet überwiegen Flurstücke von über 5 ha Größe.

## **3. Planung für das Flurbereinigungsgebiet**

### **3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte**

Zahlreiche Stallneubauten im Außenbereich sind Beleg für die noch zahlreich vorhandenen aktiven landwirtschaftlichen Betriebe und deren Ambitionen. In den Ortsteilen, deren Flächen im Verfahren überplant werden sollen, sind derzeit 39 landwirtschaftliche Betriebe aktiv. Davon werden 21 Betriebe im Haupterwerb und 18 Betriebe im Nebenerwerb geführt. Die Betriebsgrößen liegen im Bereich von etwa 2 ha bis 175 ha. Ein Betrieb mit Sitz in Bovenzenweiler betreibt Ökolandbau.

Im Verfahrensgebiet dominiert eindeutig der Ackerbau. Etwa 93 % der beim Landwirtschaftsamt geführten beihilfefähigen Flächen werden mit Ackerkulturen bebaut. Der Anteil des Dauergrünlands beträgt nur 7 %. Die Modernisierung des Feldwegenetzes auf der Gemarkung Spielbach ist dringend geboten. Der agrarstrukturelle Erfolg, welcher im Wesentlichen darin bestehen wird, dass ein modernes Wirtschaftswegenetz geschaffen wird, kann als gesichert betrachtet werden.

#### **3.1.1 Acker- und Grünlandbilanz**

Aufgrund der vorhandenen großzügigen Bewirtschaftungsstrukturen sind Änderungen der Nutzungsart nur in geringem Umfang vorgesehen. Die Anpassung einer Gr/A-Grenze im Gewinn „Kranker Acker“ erfordert einen Grünlandumbruch in einer Größenordnung von ca. 0,01 ha. Zur Vergrößerung einer schon bestehenden Grünlandfläche (Pferdekoppel) wird im Gewinn „Leitersäcker“ Grünland im Umfang von ca. 0,4 ha neu angelegt. Zum Planstand ist die Acker-Grünland-Bilanz nicht nur ausgeglichen, sondern es ist eine Grünlandmehrung von ca. 0,39 ha im vorhandenen Wasserschutzgebiet zu verzeichnen.

#### **3.1.2 Sonderkulturen**

Sonderkulturen sind derzeit in größerem Umfang nicht vorhanden und im Rahmen der Flurneuordnung nicht geplant. Ein Landwirt baut auf seinen Flächen Rhabarber an. Diese mehrjährige Nutzung behindert die Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens nicht.

#### **3.1.3 Grenzertragsflächen**

Grenzertragsflächen sind im Verfahrensgebiet nicht oder nur in sehr geringem Maße enthalten.

### **3.1.4 Wald**

Im Flurneuordnungsgebiet liegen rund 105 ha Wald. Diese Flächen liegen größtenteils im Süden des Verfahrensgebietes, hauptsächlich entlang der Gebietsgrenze. Es sind keine Veränderungen an Waldflächen oder Aufforstungen im Verfahrensgebiet geplant.

### **3.1.5 Gewannlängen**

Die Gewannlängen sind bereits, auch nach heutigen landwirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, durch die vorangegangene Flurbereinigung Schrozberg III (Spielbach) ausreichend dimensioniert worden.

Weitere Anpassungen der übrigen Gewannlängen sind nicht erforderlich.

### **3.1.6 Bewirtschaftungsrichtung**

Da sich die Maßnahmen der Flurneuordnung hauptsächlich auf die Rekultivierung und Modernisierung sowie Verbreiterung von Wegen beschränken, wird sich an den aktuell vorherrschenden Bewirtschaftungsrichtungen nichts ändern. Ausschließlich in sehr wenigen Einzelfällen ist eine Drehung der Bewirtschaftungsrichtung vorstellbar.

### **3.1.7 Veränderungen an Landschaftselementen zur Schaffung einheitlich bewirtschafteter Flächen**

Die Planung ist unter dem Gesichtspunkt erfolgt, den sowieso schon geringen Bestand an Landschaftselementen möglichst unverändert zu erhalten.

## **3.2 Wege**

### **3.2.1 Vorhandenes Wegenetz**

Im Flurneuordnungsgebiet geben die vorhandenen Land- und Kreisstraßen sowie die Vielzahl an vorhandenen Gemeindeverbindungsstraßen ein grobes Gerüst zur Erschließung der Flächen vor. Die vorhandenen Feldwege sind zwar in ihrer Trassenführung sowie Anzahl ausreichend, jedoch in einem für die heutigen landwirtschaftlichen Ansprüche ungenügenden Zustand. Die Ausbaubreite von teils nur rd. 2,80 m Asphaltdecke sowie ein deutlich zu geringer Oberbau können die heutigen Ansprüche an Fahrzeuggröße und Achslasten nicht mehr befriedigen. Es zeigen sich im gesamten Verfahrensgebiet großflächige Schäden (Risse, Setzungen, Verdrückungen und Kantenabbrüche) an den vorhandenen Feldwegen, die dieser Tatsache Ausdruck verleihen.

### 3.2.2 Grundkonzeption

Das neue Wegenetz soll den verschiedenen Anforderungen gerecht werden und zur verbesserten Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke beitragen. Das Wegenetzkonzept zielt darauf ab, die vorhandenen Defizite zu verringern und einen modernen und zukunftsfähigen Wegeverbund entstehen zu lassen. Hierbei basiert das Konzept im Wesentlichen auf folgenden Überlegungen:

- Modernisierung und einzelne Verbreiterungen landwirtschaftlicher Wege im Verfahren zur Schaffung eines abgestuften und anforderungsgerechten Wegenetzes für die Landwirtschaft.
- Das neue Wegenetz soll sich bestmöglich in die Landschaft einfügen.
- Beeinträchtigungen vorhandener Landschaftselemente sowie Eingriffe in die Natur werden soweit wie möglich vermieden / reduziert.
- Der vorhandene Trassenverlauf soll beibehalten werden.

### 3.2.3. Noch erforderliche Erschließung

Im Rahmen der vorangegangenen Flurbereinigung Schrozberg III (Spielbach) wurden alle Flurstücke im Verfahrensgebiet durch öffentliche Wege erschlossen. Die Grundstückssituation hat sich seitdem nicht verändert, ein weiterer Erschließungsbedarf liegt daher nicht vor.

### 3.2.4 Entbehrliche Asphaltwege

Durch die sehr großzügige Zusammenlegung und das weitmaschige Wegenetzkonzept im Ergebnis der Flurbereinigung Schrozberg III (Spielbach) ist nur ein Asphaltweg als entbehrlich anzusehen (vgl. Kapitel [6.3 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen](#), Maßnahme Nr. 615). Vielmehr erfolgt stellenweise ein Rückbau zur ungebundenen Deckschicht.

### 3.2.5 Art der Wege nach Erschließungsfunktion und Ausbau

Grundlage der Anlage, Dimensionierung, des Aufbaus und des Ausbaus der ländlichen Wege sind:

- die Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW), Teil 1 in der aktuellen Fassung von August 2016.
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege (ZTV LW 16).
- die Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau ländlicher Wege (TL LW 16).

Das geplante Feldwegenetz ist, entsprechend den Anforderungen des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs, funktional gegliedert.

Hauptwirtschaftswege und Wirtschaftswege übernehmen hier gleichzeitig auch die Aufgabe von Gemeindeverbindungsstraßen.

### 3.2.6 Ausbau auf bestehender Trasse

Der Ausbau der Wege erfolgt in der Regel auf vorhandener Trasse. Hierzu wird die vorhandene Deckschicht sowie der vorhandene Oberbau mittels Fräsverfahren aufgebrochen und in den bestehenden Weg / in einen der neuen Wege als neue Tragschicht eingebaut. Eine Zugabe von Bindemitteln (z.B. Zement) erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei geringer Schadstoffbelastung zur Bindung der Schadstoffe im Bauwerk, vgl. Kapitel [3.5.3 Recycling von Wegmaterial](#)).

#### Hauptwirtschaftswege

Hauptwirtschaftswege dienen der weitmaschigen Erschließung der Feldflur. Sie sind entsprechend ihrer Verkehrsbeanspruchung auszubauen und schaffen die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Einsatz der Landtechnik. Sie erfüllen häufig auch die Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung (RLW 2016).

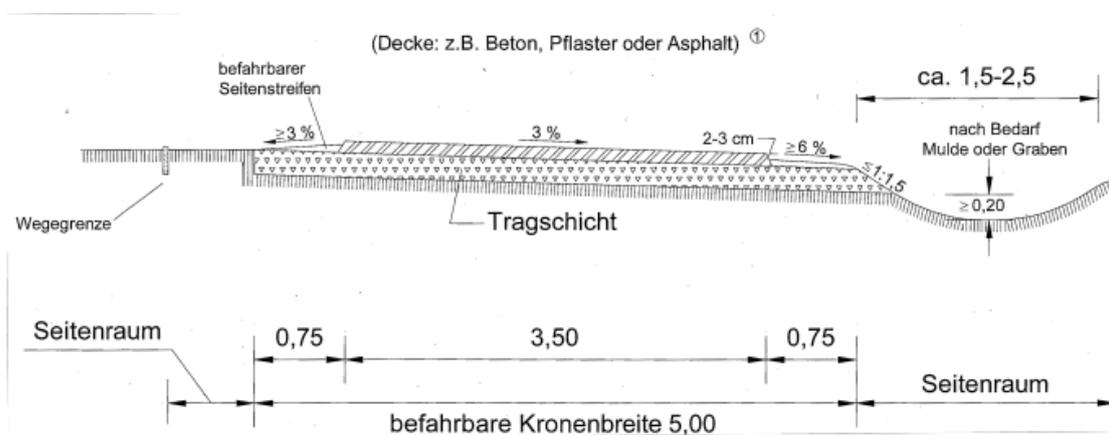


Abbildung 4: Querprofil Hauptwirtschaftsweg (Beispiel mit einseitiger Querneigung)

Der Ausbau eines Hauptwirtschaftsweges erfolgt in der Regel mit Asphaltdecke und Schotterseitenstreifen. Die Verbreiterung von Wegen erfolgt einseitig mittels Auskoffern, Verteilung des Fräsguts und Aufbau der Wegschichten nach oben. Das anfallende Aushubmaterial wird zum Angleichen oder für Geländemodellierungen (vgl. Kapitel [3.4 Geländegestaltung](#)) verwendet.

In begründeten Ausnahmefällen (starke Steigung, problematische Wasserführung) werden einzelne Seitenstreifen zur Erosionsvermeidung mit einer HGT-Schicht versehen.

## Wirtschaftswege

Wirtschaftswege dienen der engmaschigeren Erschließung der Feldflur. Sie sind entsprechend ihrer Verkehrsbeanspruchung auszubauen. Sie können auch die Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung erfüllen (RLW 2016).

### Asphaltweg (vollflächig)

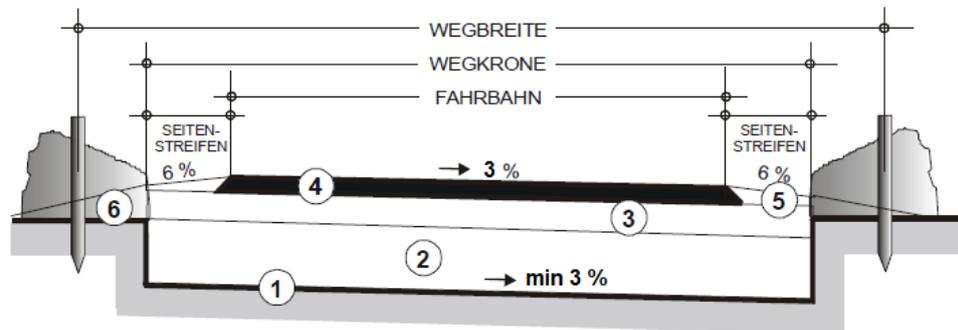


Abbildung 5: Querprofil eines Wirtschaftsweges (Beispiel mit einseitiger Querneigung)

Regel-Fahrbahnbreite: 3,0 m, befahrbare Wegkrone: 4,0 m

Beispiel:

- ① Koffertiefe, entfällt - vorhandener Koffer des Bestandsweges wird genutzt
- ② ca. 30 cm Fräsmaterial aus Tragdeckschicht und Schotteroberbau
- ③ ca. 10-15 cm güteüberwachte Schottertragschicht (STS) 0/32 – 0/45
- ④ Asphalttragdeckschicht ca. 8 cm 0/16, 160-200 kg/m<sup>2</sup>
- ⑤ Schottergemisch 0/22 – 0/32 als keilförmige Ausprägung
- ⑥ Angleichung

Alle zum Ausbau vorgesehenen Wirtschaftswege werden mit einer 3,30 m breiten Asphalttragdeckschicht hergestellt. Dieser, über die Standardbreite von 3,0 m hinausgehende zusätzliche Ausbau wird als Maßnahme der Stadt Schrozberg im Rahmen der Konzentrationswirkung des Wege- und Gewässerplans mitgenehmigt. Ergänzende Erläuterungen hierzu siehe Kapitel [9.4 Maßnahmen anderer Träger](#). Der Ausbau der Wirtschaftswege erfolgt in der Regel mit einer Asphaltdecke und Schotterseitenstreifen.

Um die Kosten und den Versiegelungsgrad sowie den Eingriff in die Natur gering zu halten, werden einzelne Wirtschaftswege im Verfahren mit ungebundener Deckschicht in Schotterbauweise hergestellt.

### Weg ohne Bindemittel

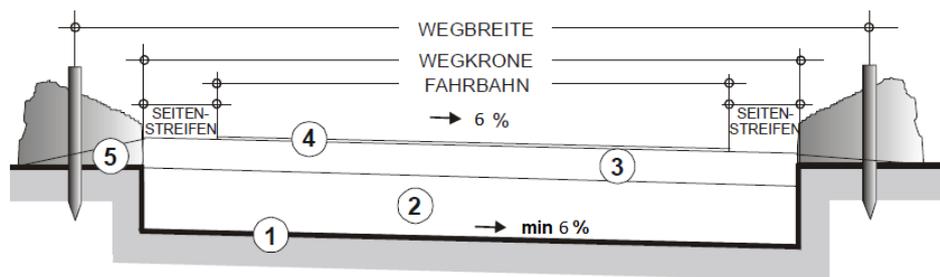


Abbildung 6: Querprofil eines Wirtschaftsweges mit ungebundener Deckschicht

- ① Koffertiefe, entfällt - vorhandener Koffer des Bestandsweges wird genutzt
- ② ca. 30 cm Fräsmaterial aus Tragdeckschicht und Schotteroberbau
- ③ ca. 10-15 cm güteüberwachte Schottertragschicht (STS) 0/32 – 0/45
- ④ Deckschicht ca. 3 cm Splitt/Sand 0/11-0/22
- ⑤ Angleichung

### Grünwege

Grünwege dienen der Erschließung und der Bewirtschaftung der Grundstücke. Sie sind unbefestigte Feldwege, die mit Traktoren und anderen landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen bei geeigneter Witterung befahrbar sind. Für Grünwege sind keine Entwurfsparameter zu beachten. In der Regel erhalten sie eine Kronenbreite von 4,0 m.

### 3.2.7 Wegeentwässerung

Die Wegeentwässerung erfolgt in der Regel und je nach topographischen Gegebenheiten mittels der vorhandenen ein- bzw. beidseitigen Wegseitengräben. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht geplant.

### 3.2.8 Anschluss an die Ortslage

Das geplante Wegenetz mit der enthaltenen Südumfahrung von Spielbach soll den Landwirten die Möglichkeit geben, die landwirtschaftlichen Grundstücke zu bewirtschaften, ohne dabei die Ortslage von Spielbach zu durchqueren. Die neu geschaffene zusätzliche Umgehungsmöglichkeit entlastet somit die kurvenreiche Ortsdurchfahrt vom Durchgangsverkehr und ermöglicht eine deutliche Verbesserung der Wohn- und Bewirtschaftungsverhältnisse in diesem Gebiet.

### 3.2.9 Einmündungen in Straßen

Wegeinmündungen auf klassifizierte Straßen werden i.d.R. auf einer Mindestlänge von 20 m mit einer Asphaltdeckschicht hergestellt. Die Befestigungslänge

kann sich aufgrund von topografischen Gegebenheiten und ungünstigem Weganschlusswinkel erhöhen. Die Breite der Einmündungen beträgt am Fahrbahnrand je nach topografischen Gegebenheiten, vorhandener Ausbaubreite, prognostiziertem Verkehrsaufkommen sowie abhängig vom Weganschlusswinkel 15 – 25 Meter.

### 3.2.10 Kreuzungen mit Gewässern

Alle Gewässerkreuzungen sind mit Rohrdurchlässen bzw. Kastenrahmenprofilen möglich. Die vorhandenen Gewässerkreuzungen sollen soweit möglich erhalten bleiben. Bei Wegverbreiterungen sind die Durchlässe ggf. zu verlängern. Die in Frage kommenden Durchlässe sind in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt und können außerdem der folgenden Tabelle entnommen werden. Sofern während der baulichen Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein vorhandener Durchlass erneuert werden muss, wird dieser so tief gelegt, dass sich auf der Sohle Sedimente ablagern können und die Stirnseiten werden gegen Erosion geschützt. Die jeweiligen Querschnitte wurden im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde festgelegt. Durchlässe abweichend von DN 400 sind in der Wege- und Gewässerkarte durch Einschrieb gekennzeichnet.

<b>Maßnahme Nr.</b>	<b>Kreuzung mit</b>	<b>DN</b>
168/1	Vorbach	800
	Brühlgraben	600
112/2	Klingengraben	600
163/1	Herrgottsbach	800
182/2	Herrgottsbach	600
199/1	Wassergraben Gewinn „Kleewiesen“	600

*Tabelle 8: Kreuzungen mit Gewässern*



*Abbildung 7: Kastenrahmenprofil*

## **3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

### **3.3.1 Grundkonzeption**

Das bestehende Gewässernetz bleibt im Grunde erhalten. Eingriffe bilden nur

- die durch Modernisierung einzelner Wegabschnitte ggf. auszutauschenden Bachquerungen,
- erforderliche Instandsetzungen von vorhandenen Wassergräben

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden folgende wasserwirtschaftliche Maßnahmen umgesetzt:

Der Vorbach wird im Rahmen der Flurbereinigung auf rd. 115 m Länge renaturiert. Durch Entfernung der Sohlschalen soll eine naturnahe Bachentwicklung begünstigt werden (Maßnahme Nr. 510 i.V.m. 604 (ÖM)).

### **3.3.2 Rohrleitungen**

Neue Rohrleitungen sind nicht vorgesehen.

### **3.3.3 Entwässerungen**

Neue Dränanlagen o.ä. sind nicht vorgesehen.

### **3.3.4 Maßnahmen in Wasserschutzgebieten**

Die Wasserschutzgebiete sind großflächig über das gesamte Verfahrensgebiet verteilt. Deshalb ist es nicht möglich, Eingriffe in Flächen von Wasserschutzgebieten gänzlich zu vermeiden. Die Eingriffe wurden auf das absolut nötige Mindestmaß beschränkt und mit den zuständigen Behörden und Organisationen abgestimmt.

### **3.3.5 Wasserrückhaltung**

Auf eine möglichst dezentrale Wasserrückhaltung im Flurbereinigungsgebiet wird geachtet. Durch die naturnahe Gestaltung des o.a. Teilbereichs am Vorbach wird die Möglichkeit der Wasserrückhaltung erhöht.

## **3.4 Geländegestaltung**

Zusammengefasst sind folgende Maßnahmen im Wege- und Gewässerplan vorgesehen:

Um eine maschinelle Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen, wird das Gelände an das neue Wegenetz durch geringfügige Geländemodellierungen (in beschränkter Ausdehnung nach Lage, Höhe oder Tiefe) i.d.R. durch Aufbringung von zusätzlichem Oberboden (Humus) angeglichen.

Zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit sind außerdem vier größere geländegestaltende Maßnahmen geplant. Diese sind in Tabelle 9 aufgeführt. Zur Auffüllung wird Bodenmaterial außerhalb des Oberbaus aus Wegverbreiterungsmaßnahmen / Wegebaumaßnahmen und der Renaturierungsmaßnahme verwendet.

<u>Maßnahmen Nr.</u>	<u>Lage</u>	<u>Masse in m<sup>3</sup></u>
550	Heidäcker	8400 m <sup>3</sup>
551	Heidäcker	1000 m <sup>3</sup>
552	Hohbaum / K 2527	4690 m <sup>3</sup>
553	Steinklinge	1225 m <sup>3</sup>

*Tabelle 9: Geplante Auffüllungen*

Bei diesen Auffüllungen wird zuerst der Mutterboden abgeschoben und nach Einbau des Auffüllmaterials wieder angedeckt. Die zur Auffüllung vorgesehenen Bereiche werden als Ackerland genutzt und sind auf Grund der vorgefundenen Topographie und Bodenverhältnisse für eine Bodenverbesserung geeignet. Großflächige Auffüllungen im Grünland sind nicht geplant.

Bei allen Auffüllungen wird auf den schonenden Umgang mit dem Boden und den vorhandenen Landschaftselementen geachtet. Die Maßnahmen werden nur bei geeigneten Witterungsbedingungen und in Abhängigkeit des anfallenden Materials in Abschnitten (insbes. Maßnahmen Nr. 550 und 552) ausgeführt. Detailliertere Ausführungen zur Maßnahmenumsetzung und zum Bodenschutz können Kapitel [3.5.4 Bodenschutz](#) entnommen werden.

## **3.5 Schutz und Verbesserung des Bodens**

### **3.5.1 Erosionsschutz**

Das Verfahrensgebiet weist größtenteils keine Erosionsgefährdung auf (vgl. Kapitel [2.4.3 Geologie und Bodenarten](#)).

Als „erosionsgefährdet“ ist im Gebiet nur Flurstück Nr. 568 (Gemarkung Spielbach) unmittelbar südlich des Eisweihers eingestuft. Es handelt sich um Grünland und befindet sich direkt westlich des dort bisher verbauten Abschnittes des Herrgottsbaches. Eine Änderung an diesem Flurstück ist nicht vorgesehen.

### **3.5.2 Rekultivierungen**

Bei den im Kartenwerk gekennzeichneten herausfallenden Grünwegen handelt es sich in der Regel um bereits rekultivierte Wege, die im Zuge der Bewirtschaft-

tung und Verpachtung entbehrlich geworden sind. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erfolgt ausschließlich die bodenordnerische Regelung. Ein naturschutzrechtlicher Eingriff erfolgt hierbei nicht.

Bei der Maßnahme Nr. 615 (ÖM) wird der vorhandene Asphaltweg zu einer für die Feldvögel dienenden Fläche (Schotterrassen / Schotterbrachestreifen) zurückgebaut. Mehr unter Kapitel [6.3 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen](#).

Bei Maßnahme Nr. 187/1 wird der vorhandene Schotterweg rekultiviert. Er wird aufgrund einer Erweiterung der vorhandenen Pferdekoppel / Grünland nicht mehr benötigt.

### **3.5.3 Recycling von Wegmaterial**

Zum wirtschaftlichen und umweltschonenden Ausbau des Wegenetzes auf bestehender Trasse soll das Wegmaterial recycelt und wiederverwendet werden. Hierfür wurden schon im Vorfeld die notwendigen Bohrproben (Prüfung auf Teergehalt) gezogen und ausgewertet.

Das anfallende Recyclingmaterial wird nach abgestimmten Grenzwerten und Vorgaben des Bau- und Umweltamtes des Landratsamtes Schwäbisch Hall für die Modernisierung / die Wegbaumaßnahmen verwendet.

Auf Grund der Ergebnisse der zuvor erwähnten Bohrproben wird das Recyclingmaterial bei den Wegen Nr. 118/1 (GV) und Nr. 186/1 unter Verwendung von Zuschlagstoffen (z.B. Zement oder HRB E 4) verfestigt. Vor Verwendung der Zuschlagstoffe wird geprüft, ob der Boden hierfür geeignet ist.

### **3.5.4 Bodenschutz**

Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen im Flurbereinigungsverfahren sind die Belange des Bodenschutzes zu beachten. Die Anforderungen, die aus Sicht des Bodenschutzes einzuhalten sind, ergeben sich aus den jeweils gültigen Fassungen folgender Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen.

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)
- DIN 18915, DIN 10639 und DIN 19731

Die Vorgaben werden generell bei der Bauausführung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan beachtet.

Nach §2 Abs. 3 LBodSchAG ist bei Vorhaben, die auf einer Fläche größer 0,5 ha auf natürliche Böden einwirken vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dies ist im Flurbereinigungsverfahren Schrozberg-Spielbach 2 der Fall. Auf das Schutzgut Boden sind im Rahmen verschiedener Maßnahmen der Flurbereinigung negative Auswirkungen (z.B. zusätzliche Versiegelung) zu erwarten. Gleichzeitig wirkt sich die geplante Rekultivierung von zwei Wegen positiv auf das Schutzgut Boden aus.

Die Eingriffe, die im vorliegenden Verfahren überwiegend auf die zusätzliche Versiegelung auf Grund der geplanten Wegeverbreiterungen (Maßnahmen Nr. 104/1, 112/2, 124/1, 156/1, 157/1, 163/1, 168/1, 197/1, 199/1, 200/2, und 203/1) zurückzuführen sind, werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt und durch Kompensationsmaßnahmen der Flurneuordnung mit ausgeglichen.

Bei den, für Verbreiterungen in Anspruch genommenen Flächen entlang der Wege sind nach Bodenschätzung überwiegend Lehm bzw. schwere Lehmböden in den Zustandsstufen 4 bis 5 vorzufinden. Die Bodenzahlen weisen eine Spannweite von 44 bis 55 Punkten und die Ackerzahl eine Spannweite von 38 bis 52 Punkten auf.

Im Zuge der baulichen Umsetzung der Wegverbreiterungen werden Oberboden und Unterboden getrennt ausgebaut, wobei die Arbeiten von den vorhandenen Wegen aus durchgeführt werden. Ein Befahren der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist somit ausgeschlossen. Der Oberboden wird vor Ort zwischengelagert und für Angleichungsarbeiten der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen an die neue Wegtrasse verwendet. Diese beschränken sich in der Regel auf einen ca. 2m breiten Bereich entlang der ausgebauten Wege. Der anfallende Unterboden wird zur Bodenverbesserung in die geplanten Auffüllungen verbracht.

Die Zwischenlagerung von Bodenmaterial erfolgt entlang der zum Ausbau vorgesehenen Wege auf für diesen Zweck geeigneten Flächen (vorrangig auf Ackerland). Die Lagerung in Senken wird vermieden um Staunässe vorzubeugen und Biotope, magere Flachlandmähwiesen, Gewässerrandstreifen oder erosionsgefährdete Bereiche kommen als Flächen für Zwischenlager ebenso nicht in Betracht.

Sollte ein Befahren der Auffüllflächen nicht möglich sein, wird der anfallende Unterboden ebenfalls entlang der zum Ausbau vorgesehenen Wege zwischengelagert und zu einem späteren, geeigneten Zeitpunkt in die Auffüllflächen verbracht. Beim Abtransport wird sichergestellt, dass nur der zwischengelagerte Unterboden verladen wird. Der anstehende Oberboden bleibt vor Ort.

Neben der Inanspruchnahme von Boden durch die beschriebenen Wegebaumaßnahmen wirkt sich auch die geplante Renaturierung eines ca. 115m langen Teilabschnittes des Vorbachs auf den Boden aus (detailliertere Beschreibung der Maßnahme siehe Kapitel [6.5 Ökologischer Mehrwert](#)). Die Umsetzung erfolgt nur bei geeigneter Witterung, so dass Bodenverdichtungen weitestgehend vermieden werden. Der anfallende Oberboden wird für Angleichungsarbeiten entlang der modernisierten Wege verwendet und der Unterboden wird zum Zwecke der Bodenverbesserung in die geplanten Auffüllungen verbracht.

Aus Sicht des Bodenschutzes stellen die geplanten Auffüllungen zur Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen die Haupteingriffe dar (siehe Kapitel [3.4 Geländegestaltung](#)). Nach Bodenschätzung sind die geplanten Auffüllflächen wie folgt eingestuft:

Maßnahmen Nr.	Lage	Ergebnis Bodenschätzung
550	Heidäcker	überwiegend LT5DV 49 / 45
551	Heidäcker	L5DV 49 / 39
552	Hohbaum / K 2527	L5V 54 / 51 bzw. L4V 61 / 57
553	Steinklinge	LT5V 48 / 44

*Tabelle 10: Geplante Auffüllungen - Bodenschätzung*

Durch die geplanten Auffüllungen wird die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere im Hinblick auf die topographischen Gegebenheiten verbessert. Die Bodengüte der Flächen – nach Bodenschätzung – wird durch den Einbau des Unterbodens aus den Wegverbreiterungen nicht verschlechtert. Die Auffüllungen werden so bodenschonend wie möglich umgesetzt. Dabei wird folgende Vorgehensweise angehalten:

- Der Oberboden wird vor dem Auftrag des Unterbodens abgezogen und seitlich gelagert
- Vor dem Ausbau des Oberbodens wird der Pflanzenaufwuchs entfernt
- Zur Auffüllung wird ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial aus dem Flurbereinigungsgebiet verwendet
- Der Ausbau bzw. Einbau von Bodenmaterial erfolgt nur bei geeigneter Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens und der Boden wird nicht durch Radfahrzeuge befahren.
- Bei Ausbau, Ablagerung, Einbau und Rekultivierung wird generell die DIN 19731 beachtet
- Einbau und Verdichtung werden so vorgenommen, dass keine schädlichen Setzungen eintreten und das Oberflächenwasser schadlos abfließt

- Der Boden wird so eingebaut, dass sich die Auffüllung nach Beendigung der Ablagerung harmonisch ins Landschaftsbild einfügt
- Es wird eine geregelte Entwässerung des Baufeldes sichergestellt, d.h. die geordnete Ableitung von Drainage und Tagwasser wird beachtet und das Abschwemmen von Bodenmaterial wird durch geeignete Maßnahmen vermieden

Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Vorgaben des Bodenschutzes erfolgt im Rahmen der allgemeinen Bauüberwachung durch den Bauleiter des Verbands der Teilnehmergeinschaften (VTG) im Auftrag der Teilnehmergeinschaft.

### **3.6 Landschaftspflege**

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Plans nach § 41 FlurbG. Die vorgesehenen Maßnahmen dienen als Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe der Teilnehmergeinschaft.

Die Bilanzierung und Bewertung von Eingriffen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich werden vollständig in Kapitel 6 behandelt.

#### **3.6.1 Beschreibung des Bestandes von Natur und Landschaft**

In den nachstehenden Punkten wird die Bestandssituation von Natur und Landschaft beschrieben. Die Aussagen basieren zum überwiegenden Teil auf den Erhebungen zur Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) von Agentur und Naturschutzbüro Blachnik, Nürnberg (2019) sowie der vorangegangenen ökologischen Voruntersuchung (öV) des o.g. Büros (2016).

##### **3.6.1.1 Boden**

Die im Gebiet vorherrschenden Bodenarten werden unter Kapitel [2.4.3 Geologie und Bodenarten](#) zusammengefasst. Es handelt sich weitgehend um schwere tonige oder lehmige, zur Vernässung neigende Böden. Lediglich in den stellenweise anzutreffenden Muschelkalkverwitterungsböden können trockene Standorte auftreten.

##### **3.6.1.2 Gewässer**

Die vorhandenen Gewässer 2. Ordnung sind im Kapitel [2.3.3 Gewässer](#) aufgeführt und beschrieben.

Laut der Ökologischen Voruntersuchung (ÖV, Agentur und Naturschutzbüro Blachnik, 2016) sind die im Untersuchungsgebiet liegenden Fließgewässer „aus-

schließlich temporär wasserführend“. Geologisch gesehen befinden sich drei Gewässer im Oberen Muschelkalk (Unterer Keuper) und unterliegen typischen Karstprozessen, hier dem aufgrund des Untergrunds schnelleren Trockenfallen.

Die drei im Rahmen der ÖRA kartierten Bereiche sind größtenteils dem Oberlauf des Gewässers (Zuflüsse der Tauber) zuzurechnen. Sie sind deswegen und durch die starke anthropogene Überformung (als Profil ließ sich beispielsweise fast nur das „symmetrische Ausbauprofil“ kartieren) und viele undurchlässige Querbauwerke für die Fischzoonose kaum von Bedeutung.

Die meisten Abschnitte sind stark verändert durch Begradigung und Sohlverschalung. Die Gewässerrandstreifen (soweit vorhanden) sind größtenteils intensiv bewirtschaftet.

### **3.6.1.3 Flora**

Das Flurbereinigungsgebiet ist altflurbereinigt, intensiv ackerbaulich genutzt und weist im Offenland nur eine geringe Strukturvielfalt auf. Neben einzelnen Dolinen finden sich vor allem Obstbaumalleen unterschiedlichen Alters entlang der Straßen und Feldwege; selten sind auch Streuobstwiesen/-weiden erhalten. Einige Birnenbestände weisen ein hohes bis sehr hohes Alter auf. Die Obstbäume sind in der Regel gut gepflegt, Höhlen, Risse und Anbrüche sind selten. Auch einzelne Hecken und Feldgehölze sind vorhanden. Grünland jeder Art ist nur noch in sehr geringem Ausmaß vorhanden. In einigen aufgelassenen Kleinabbaustellen sowie einzelnen Dolinen finden sich Aufschlüsse des Muschelkalks. Die Kleinabbaustellen sind verbuscht und teilweise eutrophiert.

Im Rahmen der ÖRA wurden beidseitig der Wegtrassen 5 m - Korridore kartiert und nach Biotoptyp eingestuft. Eine gleichzeitige Bewertung nach Ökopunktetabelle ist hierbei erfolgt.

Als weitere planungsrelevante Arten der Flora wurden je ein kleiner Bestand von Breitblättrigem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*, Rote Liste 3) und Fuchs-Knabenkraut (*Dactylorhiza fuchsii*) an der Wegmündung nordöstlich Untereichenrot (Grenze des FNO-Gebietes auf dem Waldweg im Gewinn Nuzi nördlich der Ochsenwasen) festgestellt.

### **3.6.1.4 Fauna**

Im Folgenden werden die einzelnen zu behandelnden Tiere aufgeführt.

#### **Vögel:**

Insgesamt wurden 2018 im Untersuchungsgebiet (UG) 82 Vogelarten beobachtet. Diese lassen sich wie folgt den Gruppen „Brutvögel“, „Nahrungsgäste“ sowie „Durchzügler und Wintergäste“ zuordnen:

- 58 Arten, die im UG brüten oder möglicherweise hier brüten (Bachstelze, Buchfink, Feldlerche, Ringeltaube, Star, Wacholderdrossel und Wiesenschafstelze auch als Durchzügler beobachtet).
- 19 Arten, die im UG als Nahrungsgäste auftreten (Kiebitz wurde auch als Durchzügler beobachtet).
- 5 reine Durchzügler und Wintergäste (Bergfink, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer und Wiesenpieper).

#### **Gelbbauchunke:**

In den ausgewiesenen Transekten wurden keine planungsrelevanten Arten (Gelbbauchunke) festgestellt. Auf der untersuchten Wegstrecke (am Straßenrand auf kurzem Waldabschnitt bei den Klingenäckern westlich Hummertsweiler) und in den wegbegleitenden Gräben waren nur im April kurzzeitig wasserführende Pfützen vorhanden. Im weiteren Jahresverlauf konnten keine ephemeren, potentiellen Laichgewässer mehr festgestellt werden. Dazu hat auch das ausgesprochene trockene und niederschlagsarme Jahr (2018) beigetragen. Ein Vorkommen der Gelbbauchunke an einer der von Maßnahmen betroffenen Transekte konnte durch erneute Begehung durch das Umweltzentrum Schwäbisch Hall e.V. (2023) mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **Zauneidechse:**

In den von der Flurbereinigung betroffenen Gebieten besteht für Reptilien (Zauneidechse) Fehlanzeige.

#### **Haselmaus:**

Die untersuchten Waldränder sind Bestandteile großflächiger Waldstrukturen, die zumindest in Teilbereichen Habitatpotenzial für die Haselmaus aufweisen. Die Baumartenzusammensetzung, die Altersstruktur und ein abschnittsweise gutes Angebot an beeren- und fruchttragenden Sträuchern sowie weiteren Nahrungspflanzen sind für die Haselmaus günstig. Der Nachweis über Fraßspuren belegt, dass die Waldränder zumindest sporadisch als Nahrungshabitate genutzt werden und Teil des Gesamtlebensraumes der lokalen Haselmauspopulation sind. Die Quartierstandorte und Fortpflanzungshabitate der Art liegen jedoch abseits der untersuchten Waldränder. Sind Quartierstandorte und Nahrungshabitate eng verzahnt, finden sich in der Regel deutlich mehr und vielfältigere Fraßspuren.

#### **Heuschrecken:**

Neben dem Fehlen geeigneter Habitate für die gesuchte Zielart ist die isolierte Lage der Untersuchungsflächen inmitten von Intensiv-Agrarfluren die ausschlaggebende Ursache für das Fehlen naturschutzfachlich relevanter Heuschreckenvorkommen.

Darüber hinaus wurden in der ÖV weitere Artengruppen herausgearbeitet, die dann aber nicht untersucht wurden:

**Tagfalter:**

Hier wäre insbesondere der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling relevant. Aufgrund des sehr geringen Grünlandanteils sind keine geeigneten Lebensräume im Verfahrensgebiet vorhanden, bzw. diese werden nicht durch Wegbaumaßnahmen tangiert.

**Fische, Neunaugen, Flusskrebse:**

Da im UG davon ausgegangen werden muss, dass alle Fließgewässer zumindest episodisch trockenfallen und zudem eine sehr geringe Wasserführung aufweisen, ist ein Vorkommen dieser Arten, insbesondere auch des Steinkrebsses im UG auszuschließen. Darüber hinaus sind die Gräben i. d. R. begradigt und mit Sohlschalen verbaut (Zitat ÖV).

**Libellen:**

Im ASP findet sich ein Hinweis auf die Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*) sowie eine weitere wertgebende Libellenart in einem Waldtümpel im Westen des UG. Dieser wird von den Maßnahmen der FNO nicht tangiert.

Die in der Artenauswahl aufgeführten Fließgewässer bewohnenden Arten benötigen in der Regel schnell fließende Gewässer; für diese sind keine geeigneten Fließgewässer vorhanden. In die Stillgewässer im Verfahrensgebiet wird nicht eingegriffen, so dass auch keine Stillgewässer bewohnenden Arten betroffen sind.

**3.6.1.5 Biotop, Schutzflächen, Landschaftselemente**

Biotop und Schutzflächen sind im Kapitel [2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete und Objekte](#) ausführlich dargestellt. Bei den Landschaftselementen überwiegen Obstbaumreihen, Obstbaumwiesen und Einzelbäume und Grabenstrukturen. Darüber hinaus finden sich im Gebiet mehrere Magerkomplexe im Umfeld ehemaliger Steinbrüche und Dolinen.

**3.6.1.6 Kleinstbiotop / Biotopvernetzung**

Kleinstbiotop wurden in der vorliegenden ÖRA nicht erfasst und sind aufgrund der intensiven Nutzung sowie der vorangegangenen Erstflurbereinigung aus den 70-iger Jahren auch nicht zu erwarten. Aus der Erstflurbereinigung resultieren jedoch erste Ansätze eines Biotopverbundes, der in der Regel aus den damals gepflanzten Obstbaumreihen besteht.

### **3.6.1.7 Landschaftsbild**

Im Flurbereinigungsgebiet herrschen große Ackerschläge vor, die intensiv bewirtschaftet werden. Es dominieren Wintergetreideäcker. Ab und zu gibt es Sonderkulturen (Amaranth, Kürbis und Koriander). Mähwiesen sind flächenmäßig gering. Puten- und Schweineställe im Außenbereich und am Ortsrand prägen das Landschaftsbild, Milchviehhaltung ist nicht mehr vorhanden. Das Gelände ist eben bis schwach wellig und von breiten Mulden durchzogen. Hecken, die z.B. an den Hängen des Taubertals auf Feldranken spontan entstanden sind, fehlen. Kleingehölze konnten sich jedoch entlang Gräben und Bächen, auf Dolinen, in Quellbereichen und aufgelassenen Steinbrüchen entwickeln. Offenstehende Gewässer und Fließgewässer sind im Gebiet selten. Die Oberflächengewässer nördlich Obereichenrot, südlich Spielbach und südlich Heiligenbronn sind eher freizeitleich genutzt und größtenteils artenarm. Ein prägendes Element sind die an vielen Wegen vorhandenen Obst-/Baumreihen.

### **3.6.1.8 Klima**

Vgl. Kapitel [2.4.4 Bodennutzung und Klima](#)

### **3.6.1.9 Kultur- und Sachgüter**

Vgl. Kapitel [2.2.7 Kulturdenkmale](#)

### **3.6.1.10 Erholung und Tourismus**

Bestehende Erholungsanlagen werden nachfolgend im Kapitel [3.7.1 Bestehende Einrichtungen](#)

## **3.6.2 Aussagen zur landschaftspflegerischen Planung**

### **3.6.2.1 Grundkonzeption der landschaftspflegerischen Planung**

Grundlage für die landschaftspflegerische Begleitplanung sind u.a. die vorhandenen übergeordneten Planungen, die allgemeinen Leitsätze sowie die Planungshinweise der ÖRA. Grundsätzlich wurde bei der Planung die Aufwertung vorhandener Anlagen und deren Vernetzung in den Vordergrund gestellt. Desweiteren ist die Planung so ausgerichtet, dass Eingriffe in hochwertige Biotope möglichst vermieden werden, z.B. in dem die geplanten Wegeverbreiterungen in Richtung der aus ökologischer Sicht weniger wertvolle Wegseite erfolgen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Förderung der Feldvogelarten in den Ackerlebensräumen. Dies führt dazu, dass auf die Pflanzung von Hecken und Gehölzgruppen als Ausgleichsmaßnahmen verzichtet wird. Vorhandene Streuobstbestände werden erhalten und wo möglich ergänzt.

### **3.6.2.2 Entwicklung der Kulturlandschaft / des Landschaftsbildes**

Das Landschaftsbild einer intensiv genutzten Kulturlandschaft wird durch die Maßnahmen der Flurneuordnung in geringem Umfang aufgewertet.

### **3.6.2.3 Umsetzung der Planungsvorgaben aus den übergeordneten Planungen**

Landschaftliches Leitbild der übergeordneten Planungen ist die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes mit vorrangiger Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft. Die für das Verfahrensgebiet gültigen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans (siehe Kapitel [2.1.1 Landesentwicklungsplan](#)) des Regionalplans (siehe Kapitel [2.1.3 Regionalplan Heilbronn-Franken](#)) und die Festlegungen des Flächennutzungsplans der Stadt Schrozberg werden beachtet.

### **3.6.2.4 Umsetzung der allgemeinen Leitsätze**

Im Rahmen der allgemeinen Leitsätze wird neben dem erforderlichen Ausgleich ein ökologischer Mehrwert (ÖM) angestrebt. Da sich die Eingriffe im Rahmen des geplanten Flurneuordnungsverfahrens in Grenzen halten, ist auch der notwendige Ausgleich auf wenige Maßnahmen beschränkt.

Die in den Leitsätzen aufgeführten naturschutzfachliche Ziele für Ausgleich und ÖM werden weitestgehend berücksichtigt.

### **3.6.2.5 Umsetzung der Planungshinweise ÖRA**

Die Planungshinweise aus der ÖRA wurden berücksichtigt, insbesondere die Aufwertung vorhandener ökologisch wertvoller Biotopkomplexe (Steinbrüche u.ä.)

### **3.6.2.6 Umsetzung Generalwildwegeplan**

Ein Teilstück des landesweiten Generalwildwegeplans verläuft innerhalb des Verfahrensgebiets und sieht eine Verbindung zwischen zwei größeren Waldstücken südlich von Untereichenrot vor. Im Rahmen der Abstimmung der landschaftspflegerischen Ausgleichsplanung und nach Erstellung der Eingriff- und Ausgleichsbilanz wurde auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Unterstützung des landesweiten Generalwildwegeplans verzichtet.

### **3.6.2.7 Umsetzung landesweiter Biotopverbund**

Insgesamt werden im landesweiten Biotopverbund nur wenige Maßnahmen vorgeschlagen.

Aus dem landesweiten Biotopverbund für feuchte Standorte wird ein Kernraum verbessert (Doline südlich Obereichenrot). Aus dem Biotopverbund für trockene

Standorte werden zwei Kernräume aufgewertet (Steinbruch westlich Spielbach, Steinbruch südlich Enzenweiler). Suchräume sind in lediglich geringem Umfang ausgewiesen und werden ansatzweise umgesetzt.

Aus der Biotopverbundplanung für mittlere Standorte wird keine Maßnahme umgesetzt.

### **3.6.2.8 Eigenes Biotopverbundkonzept der Flurneuordnung**

Ein eigenes Biotopvernetzungs-konzept wurde nicht erstellt, da auf Grund der – vergleichsweise geringen – Eingriffe auch nur wenige Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Der Schwerpunkt der Planung liegt auf der Aufwertung vorhandener ökologisch höherwertiger Landschaftselemente.

### **3.6.2.9 Unterstützung Maßnahmen Dritter**

Siehe Kapitel [9.4 Maßnahmen anderer Träger](#).

## **3.7 Freizeit und Erholung**

### **3.7.1 Bestehende Einrichtungen**

Im Rahmen der vorangegangenen Flurbereinigung Schrozberg III (Spielbach) wurden unter anderem zwei Schutzhütten sowie ein Wanderwegkonzept mit dazugehörigen Rastbänken aufgestellt. Diese werden von der Stadt Schrozberg weiterhin betreut und instandgehalten.

### **3.7.2 Grundkonzeption**

Das Flurbereinigungsgebiet ist stark landwirtschaftlich geprägt. Ein potenzieller Nutzungskonflikt bei einzelnen Wegabschnitten wurde bei der Wegplanung und Wahl der Wegbreiten berücksichtigt.

### **3.7.3 Maßnahmen**

Es sind keine neuen Erholungsmaßnahmen im Verfahren Schrozberg-Spielbach 2 vorgesehen.

## 4. Erläuterung von Einzelmaßnahmen

### 4.1 In der Karte nicht oder nicht genügend deutlich darstellbare Maßnahmen

Da die Karte des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Maßstab 1:7.500 gefertigt wird, nehmen Signaturen mehr Platz ein als in der Natur, u. U. verdrängen sie sich auch gegenseitig. Alle geplanten Maßnahmen befinden sich innerhalb des Verfahrensgebietes. Wegmaßnahmen befinden sich auf vorhandener Trasse.

### 4.2 Wichtige Einzelfälle

#### Maßnahme Nr. 118/1, Modernisierung der vorhandenen GV

Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße (GV) zwischen Speckheim und Bovenzenweiler weist starke Beschädigungen / Verdrückungen auf und ist in ihrer jetzigen Ausführung den heutigen Lasten der Landwirtschaft nicht mehr gewachsen. Die GV dient zum einen zur Erschließung der landwirtschaftlichen von Wald umschlossenen Gewanne im Verfahrensgebiet. Zum anderen hat sie die Funktion eines landwirtschaftlichen Verbindungswegs zwischen einzelnen Außenstellen / Lagerflächen in Speckheim von im Gebiet angesiedelten landwirtschaftlichen Betrieben und weist hierdurch einen erhöhten landwirtschaftlichen Verbindungsverkehr auf. Des Weiteren ist die GV Teil des Kreisradnetzes im Landkreis Schwäbisch Hall.

Die GV wird ab Ortsausgang Bovenzenweiler bis zur Gebietsgrenze im Rahmen der Flurbereinigung unter Beibehaltung der vorhandenen Ausbaubreite (Breite des Wegkoffers: 5,0 m; Breite der Asphalttragdeckschicht 4,2 m) modernisiert. Auf Grund des beschriebenen hohen Stellenwertes für die im Gebiet tätigen landwirtschaftlichen Betriebe wird der Ausbau als Hauptwirtschaftsweg (Breite des Wegkoffers: 5,0 m; Breite der Asphalttragdeckschicht: 3,5 m) als gemeinschaftliche Anlage gefördert. Der zusätzliche Ausbau auf die endgültige Breite der Asphalttragdeckschicht von 4,2 m wird im Rahmen der Konzentrationswirkung des Wege- und Gewässerplans mit genehmigt und von der Stadt Schrozberg als Maßnahmen und- Kostenträger finanziert. Weitere Aussagen hierzu siehe Kapitel [9.4 Maßnahmen anderer Träger](#).

#### Maßnahme Nr. 124/1, Modernisierung der vorhandenen GV, Befestigung mit Asphalt, Fahrbahnbreite 3,50 m

Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße zwischen Wolkersfelden und K 2660 hat starke Beschädigungen, Verdrückungen und ist in ihrer jetzigen Ausprägung den heutigen Lasten der Landwirtschaft nicht mehr gewachsen. Sie soll im Bereich innerhalb des Verfahrensgebietes grundlegend modernisiert werden.

Die hier als Hauptwirtschaftsweg geplante Maßnahme soll zum Einen die großflächigen Ackerschläge im Gewann Gertenbusch / Weilerswiesen erschließen. Zum Anderen dient er den in Untereichenrot ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben als Hauptverbindung zwischen der Hofstelle und den im Bereich Wolkersfelden befindlichen landwirtschaftlichen Flächen.

**Maßnahme Nr. 163/1, 197/1, 199/1 und 203/1, Modernisierung und Verbreiterung des vorhandenen Weges, Befestigung mit Asphalt, Fahrbahnbreite 3,50 m**

Mit den aufgezählten Maßnahmen soll der von Untereichenrot kommende, bereits verbreiterte Hauptwirtschaftsweg (Weg Nr. 197) als Südumfahrung um die Gemeinde Spielbach bis nach Hummertsweiler fortgeführt werden. Dieser Planungsabschnitt dient zur Entlastung der Ortslage Spielbachs von landwirtschaftlichem Verkehr und soll zukünftig als Hauptverbindung gewannübergreifend die Erschließung von großräumigen Ackerflächen und der dazugehörigen landwirtschaftlichen Betriebe ermöglichen. Er ermöglicht zudem zukünftig eine moderne und der Landwirtschaft angemessene Verbindung von Hummertsweiler über Spielbach bis nach Untereichenrot. Gleichzeitig reduziert er mögliche Konflikte zwischen Freizeitnutzung (Spaziergänger / See) und Landwirtschaft im südlichen Bereich von Spielbach.

**Maßnahme Nr. 156/1 und 157/1, Modernisierung und Verbreiterung des vorhandenen Weges, Befestigung mit Asphalt, Fahrbahnbreite 3,50 m**

Mit einer modernisierten und verbreiterten Verbindung zwischen den von Norden nach Süden verlaufenden Gemeindeverbindungsstraßen 105 und 106 soll dem landwirtschaftlichen Verkehr zukünftig eine Möglichkeit zur Umfahrung von Heiligenbronn im Norden ermöglicht werden. Auch die dort gebauten Ställe und Hofanlagen sprechen für den Ausbau zum Hauptwirtschaftsweg.

**Maßnahme Nr. 168/1 und 220/1, Modernisierung und Verbreiterung des vorhandenen Weges / der vorhandenen Straße, Befestigung mit Asphalt, Fahrbahnbreite 3,50 m**

Mit den genannten Maßnahmen soll eine direkte Verbindung zwischen den Orten Heiligenbronn und Enzenweiler geschaffen werden. Entlang Weg 168/1 und Straße 220/1 befinden sich mehrere Putenmastbetriebe / landwirtschaftliche Betriebe und die Abschnitte werden zur Belieferung / Versorgung durch landwirtschaftlichen Großmaschinen befahren. Gleichzeitig dienen sie als Haupterschließung für die einzelnen Gewanne rund um den Keitelhof nördlich Enzenweiler.

## 5. Ortsgestaltungsplan

- entfällt -

## 6. Eingriff / Ausgleich

### 6.1 Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Eingriffe)

Die unter den Kapiteln 3 und 4 beschriebenen Maßnahmen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Folgende Maßnahmen beeinträchtigen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild:

#### **Wegebau** (vgl. Kapitel [3.2 Wege](#))

Der geplante Wegausbau findet ausschließlich auf bestehenden Wegtrassen statt. Die Bestandswege im Flurbereinigungsgebiet Schrozberg-Spielbach 2 sind fast ausschließlich vorhandene Asphaltwege. Beim zu erwartenden Eingriff muss zwischen den Hauptwirtschaftswegen sowie Wirtschaftswegen unterschieden werden.

#### Hauptwirtschaftswege:

Bei den geplanten Hauptwirtschaftswegen wird zum Teil eine einseitige Verbreiterung benötigt. Hierfür wird der Wegkoffer um 1 m und die Asphaltdecke um 50 cm verbreitert. Dies erhöht die versiegelte Fläche und stellt einen direkten Eingriff in die bestehenden Wegseitenstreifen dar. Zusätzlich muss bei einem vorhandenen Wegseitengraben dieser um das zu verbreiternde Maß verschoben werden.

Bei dem größten Teil dieser Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um zeitlich begrenzte Eingriffe (vorübergehende Veränderung der Vegetation), da am Charakter der Wegseitengräben / Seitenstreifen nichts geändert wird und diese nur räumlich verschoben werden.

#### Wirtschaftswege:

Bei den geplanten Wirtschaftswegen wird eine Modernisierung „nach Oben“ angestrebt. Dies bedeutet, dass es hierbei keine neu zu versiegelnde Fläche benötigt und der Eingriff in die Natur sich auf geringfügige Angleichungen an die angrenzenden Flächen sowie Erdbewegungen im Rahmen des Bauvorgangs beschränkt.

Auch hier handelt es sich ausschließlich um zeitlich begrenzte Eingriffe sowie eine potenzielle Störung während des Bauzeitraumes.

Zusätzlich werden einzelne untergeordnete Wirtschaftswege vom derzeitigen Ausbaustandard Asphaltweg zu einem Schotterweg zurück gebaut. Dies dient zur Entsiegelung des Bodens und reduziert den Anteil an Asphaltwegen deutlich.

Bei den direkt im Wegumfeld aller Wege im Verfahren kartierten Biotoptypen handelt es sich größtenteils um wenig hochwertige Typen:

Biotoptyp	Bezeichnung	Anzahl	Gesamtlänge	Gesamtfläche
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (Wiesenraine)	292	49.726m	89.783m <sup>2</sup>
33.70	Trittpflanzenbestand	46	7.043m	3.914m <sup>2</sup>
35.64	Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	41	6.185m	10.738m <sup>2</sup>
35.12	Mesophytische Saumvegetation	23	2.660m	4.689m <sup>2</sup>
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (Bankette)	23	3.520m	1.822m <sup>2</sup>

Tabelle 10: Biotoptypen im direkten Wegumfeld

Die kleineren kartierten Bestände von Breitblättrigem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*, Rote Liste 3) und Fuchs-Knabenkraut (*Dactylorhiza fuchsii*) an der Wegmündung des Gelbbauchunken-Transektes nordöstlich Untereichenrot sind von den Wegebaumaßnahmen nicht betroffen. Auch die kartierte Fläche von LRT 6510 südlich Spielbach (Gewann Brühl) ist von den Wegverbreiterungen nicht betroffen. Eine Beseitigung von Bäumen und Gehölzen ist nicht vorgesehen. Dies gilt auch für nach § 33a NatSchG geschützte Streuobstwiesen. Bestehende Grünwege werden nicht beseitigt.

### **Wasserwirtschaftliche Maßnahmen** (vgl. Kapitel [3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen](#))

Das Verfahrensgebiet wurde in der zurückliegenden Flurbereinigung bereits großflächig dräniert. Im Rahmen der Flurbereinigung Schrozberg-Spielbach 2 sind keine weiteren Dränagen oder Rohrleitungen vorgesehen. Es werden keine neuen Gewässerquerungen geschaffen, sondern ausschließlich vorhandene / bestehende Überquerungen im Zuge des Wegebaus ausgetauscht und modernisiert. Eine Beeinträchtigung des Steinkrebsses und der Bachmuschel kann dabei ausgeschlossen werden, da aufgrund der episodischen Austrocknung bzw. der geringen Wasserführung keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind (vgl. Kapitel [3.6.1.4 Fauna](#)). In der Regel besitzen die Bestandswege schon ausreichende Wegseitengräben, sodass auf eine Entwässerung durch neue Gräben in der Regel verzichtet werden kann. Vorhandene Gräben sollen nach Bedarf instandgesetzt werden. Auf einem 115 m langen Abschnitt des Vorbachs sollen die Sohlschalen entfernt und dem Bach die Chance auf eine natürliche Mäandrierung ermöglicht werden (Maßnahme Nr. 510 i.V.m. 604 (ÖM)). Insgesamt sind durch die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nur geringfügige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu erwarten.

### ***Auffüllungen, Planien, Geländemodellierungen*** (vgl. Kapitel [3.4 Geländegestaltung](#))

Es sind geringe Geländemodellierungen zur Angleichung land- und forstwirtschaftlicher Flächen an das neue Wegenetz vorgesehen. Das anfallende bzw. benötigte Erdmaterial wird beiderseits der Wegflächen im angrenzenden Gelände verteilt, sofern es nicht belastet ist. Dies erfolgt bodenschonend sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotope. Übriges Bodenmaterial wird in die geplanten Auffüllungen eingebaut.

Bei den geplanten Auffüllungsflächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. Es wird auf ein homogenes Einfügen ins Landschaftsbild sowie auf ein möglichst bodenschonendes Vorgehen geachtet.

### ***Rekultivierung von Wegen*** (vgl. Kapitel [3.5 Schutz und Verbesserung des Bodens](#)) und Landschaftselementen

Es sind keine größeren Rekultivierungsmaßnahmen von Wegen vorgesehen. Die in der Karte dargestellten herausfallenden Grünwege sind bereits vor längerer Zeit in die örtliche Bewirtschaftung übernommen worden. Im Rahmen der Flurbereinigung erfolgt ausschließlich die Bodenordnung.

### ***Zusammenlegung von Bewirtschaftungsflächen, Nutzungsänderungen*** (vgl. Kapitel [3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte](#))

Aufgrund der vorherigen Flurbereinigung im Verfahrensgebiet sind die einzelnen Blöcke und Schläge ausreichend dimensioniert. Zudem ist die Anzahl der Flurstücke pro Teilnehmer nur sehr gering. Eine weitere Zusammenlegung von einzelnen Flurstücken mit dazugehörigem Strukturverlust von Ackersäumen ist nicht zu erwarten.

## **6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe**

Die Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen hat grundsätzlich Vorrang vor Ausgleichsmaßnahmen für erfolgte Eingriffe. Da es sich im vorliegenden Verfahren um ein Zweitbereinigungsverfahren handelt, beschränken sich die Eingriffe im Wesentlichen auf Maßnahmen des Wegebaus.

### ***Wegebau*** (vgl. Kapitel [3.2 Wege](#))

Der Ausbau des neuen Wegenetzes findet, wie auch im Kapitel [6.1 Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes \(Eingriffe\)](#) beschrieben, ausschließlich auf alter Trasse statt. Hierbei wird auf ein abgestuftes und den Ansprüchen angepasstes Wegenetz geachtet. Es werden nur

Wege verbreitert, die absolut notwendig und für die moderne Landwirtschaft essentiell sind. Bei den geplanten Verbreiterungen wird in der Regel auf die ökologisch weniger wertvollen Wegseiten verbreitert. Die Einschätzung erfolgt nach dem Kartierergebnis der erstellten ökologischen Ressourcenanalyse und ihrer Einschätzung von Biotoptypen aus dem Jahr 2018. Auf die bestehenden Baum- und Strauchvegetationen wird besonders geachtet.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden zudem für einen Großteil der Wege Bauzeitenbeschränkungen zur Minimierung der Auswirkungen für die geschützte lokale Vogelpopulation vorgeschlagen (siehe saP, Zorzi, 2023). Dieser Vorschlag wird umgesetzt.

***Wasserwirtschaftliche Maßnahmen*** (vgl. Kapitel [3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen](#))

Bereits vorhandene Gräben werden falls notwendig instandgesetzt.

Der Austausch der Gewässerquerungen wird in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde durchgeführt. Hierbei wird auf eine naturnahe Sohle und eine möglichst hohe Durchgängigkeit geachtet.

Die Beseitigung von Sohlschalen erfolgt unter größtmöglicher Schonung der vorhandenen Vegetation.

***Auffüllungen, Planien, Geländemodellierungen*** (vgl. Kapitel [3.4 Geländegestaltung](#))

Geländemodellierungen zur Anpassung an das neue Wegenetz sollen bodenschonend sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotope erfolgen. Nördlich von Weg Nr. 163/1 (Gewann Brühl) grenzt eine magere Flachlandmähwiese an. Hier dürfen kein Bodeneintrag und kein Befahren mit schweren Baumaschinen erfolgen; die Fläche wird während der Bauphase entsprechend sichtbar gekennzeichnet.

***Rekultivierung von Wegen*** (vgl. Kapitel [3.5 Schutz und Verbesserung des Bodens](#)) und Landschaftselementen

Es sind keine größeren Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. [6.1 Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes \(Eingriffe\)](#)).

***Zusammenlegung von Bewirtschaftungsflächen, Nutzungsänderungen*** (vgl. Kapitel [3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte](#))

vgl. Kapitel [6.1 Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes \(Eingriffe\)](#)

### ***Umweltbaubegleitung***

Um einen störungsfreien Ablauf der Baumaßnahmen hinsichtlich des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu gewährleisten wird eine Umweltbaubegleitung stattfinden. Damit sollen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und Umweltschäden vermieden werden. Die Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, während der Baumaßnahmen die umweltrelevanten Verpflichtungen aus dem Wege- und Gewässerplan und die einschlägigen, auf den Schutz der Umwelt bezogenen gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Die Umweltbaubegleitung überwacht in erster Linie die betroffenen Maßnahmen Wegebau und Gewässerausbau. Betroffene Schutzgüter sind die Artengruppe der Vögel sowie höherwertige Vegetationsbestände.

Folgende Handlungen sind im Einzelnen umzusetzen:

- Kennzeichnung des Orchideenstandorts im Umfeld des Wegs Nr. 321/1 und der FFH-Mähwiese nördlich von Weg Nr. 163/1
- Überwachung des Verzichts auf Eingriffe in Gehölze bzw. Streuobstwiesen (u.a. beim Ausbau der Wege Nrn. 197/1, 203/1, 186/1, 118/1, 152/3, 161/2, 160/2)
- Ökologische Begleitung der Angleichung von Erdmaterial im Umfeld geschützter Biotope, bspw. nördlich Weg 163/1, 173/1, 150/1, 199/1.
- Schutz der Magerwiese bei der Umsetzung von Maßnahme Nr. 510.
- Überwachung der Einhaltung der Bauzeitenbeschränkungen für die Artengruppe Vögel aus der SAP (Zorzi, 2024)
- Überwachung der Ablagerung von Bodenaushub/Baumaterialien nur außerhalb hochwertiger Bereiche

Die Umweltbaubegleitung findet zeitgleich zu den jeweils auszubauenden Wegen statt und wird von der landespflegerischen Fachkraft der uFB oder einem externen Fachgutachterbüro wahrgenommen.

### **6.3 Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen in erster Linie vorhandene ökologische Defizite aufgegriffen und behoben bzw. verbessert werden.

Hierzu sollen hauptsächlich vorhandene Strukturen und naturschutzrelevante Flächen (Bachlauf, Dolinen und Steinbrüche) durch einzelne konzentrierte Maßnahmen aufgewertet werden. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Biotopvernetzung ermöglicht wird. Die Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist im Pflegeplan näher beschreiben (Anlage 1).

### **Maßnahmen 607, 608 und 609**

Mit den aufgeführten Maßnahmen soll auf dem Flurstück Nr. 164 (Gemarkung Leuzendorf) südlich Enzenweiler ein kleinteiliges Nutzungsmosaik umgesetzt werden. Mit einem 2-3 m breiten Saumstreifen entlang der Ackerfläche (bzw. auf der bestehenden Ackerfläche) soll zum einen der Eintrag von Nährstoffen in die hochwertigeren Flächen reduziert werden. Gleichzeitig dient er als Biotopvernetzung in Richtung Westen (Maßnahme Nr. 609). Mittels Streifeneinsaat soll die vorhandene Fettwiese aufgewertet werden (Maßnahme Nr. 607).

Gleichzeitig soll mittels Freistellen des ehemaligen Steinbruchs das vorhandene Biotop aufgewertet werden. Hierbei werden organische und mineralische Ablagerungen entfernt und die Muschelkalkfläche erweitert (Maßnahme Nr. 608). Auch beim angrenzenden Bereich zwischen Steinbruch und Grünweg soll der äußerst eutrophierte Oberboden abgezogen und mittels geeigneter Saatgutmischung aufgewertet werden. Im Steinbruchbereich soll nach Abstimmung mit dem privaten Naturschutz, wenn örtlich möglich, ein „Himmelsteich“ oder kleinere, zeitweise wasserführende Flächen erschaffen werden. Gleichzeitig soll die kleinere von Nord nach Süd verlaufende Böschungfläche erweitert und der bestehende Gehölzbewuchs im Südteil des Flurstücks gepflegt und reduziert werden.

## **6.4 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich**

Die Bilanzierung von Eingriff, Ausgleich und Bestand erfolgt in Anlehnung an die Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010. Das Ergebnis dieser Bilanzierung zeigt, dass die Eingriffe (216.766 Ökopunkte) vollständig ausgeglichen werden. Alle weiteren Maßnahmen, die im Wege – und Gewässerplan zur Umsetzung vorgesehen sind, bilden den ökologischen Mehrwert, der im Folgenden näher erläutert wird.

Nach Berechnung der Eingriffe durch den Wegebau und der Eintragung der geplanten Kompensationsmaßnahmen ins Kompensationsverzeichnis wird sichergestellt, dass alle Eingriffe ausgeglichen sind. Durch die bereits beschriebenen Maßnahmen Nr. 607 bis 609 kann der Eingriff vollumfänglich kompensiert werden.

## **6.5 Ökologischer Mehrwert**

Die Teilnehmergeinschaft wird durch die folgenden Maßnahmen das Flurbereinigungsgebiet zusätzlich ökologisch aufwerten:

### **Maßnahme 602, 603 und 616**

Im Bereich südwestlich Obereichenrot soll das in der ÖRA als besonders hochwertig beschriebene Landschaftselement (LE 78) deutlich erweitert und gepuffert werden. Hierbei handelt es sich um eine Streuobstweide. Sie wird bisher schon von einem Biolandwirt mittels Schaf- und Rinderhaltung bewirtschaftet. Durch diese Bewirtschaftungsform haben sich hier besonders alte Obstsorten (v.a. Birne) erhalten, die als ökologisch besonders wertvoll und erhaltenswert eingestuft wurden. Die bestehende Fläche soll nach Norden bis zum bestehenden Biotop (Doline) erweitert werden. Die Maßnahme dient somit direkt als Biotopvernetzungsstruktur und schafft eine Verbindung zwischen den einzelnen Biotopen in diesem Gebiet. Gleichzeitig ist durch die ökologisch angepasste Beweidung mittels Vieh der langfristige Erhalt und Erfolg der Maßnahme gesichert.

Die überplante Fläche wird derzeit hauptsächlich als intensiv bewirtschaftete Ackerfläche verwendet. Sie soll im direkten Bereich der Doline zunächst angegliedert und aufgefüllt (Staunässe, Senke) und im Anschluss als Grünland eingesetzt werden. Im nächsten Schritt werden Hochstämme mit Verbisschutz und die benötigte Einzäunung der Fläche hergestellt. Bei der Auswahl der Bäume wird auf alte Sorten und ausreichend Abstand zur Bewirtschaftung geachtet. Im Bereich der Doline soll das bestehende Biotop einmalig gepflegt und einzelner Bewuchs entfernt werden.

Da der Umfang der Maßnahme den angestrebten ökologischen Mehrwert des Verfahrens Schrozberg-Spielbach 2 deutlich übersteigt, wird ein Teil der Maßnahme als Maßnahme Dritter durch die Stadt Schrozberg umgesetzt (Maßnahme Nr. 614). Näheres hierzu unter Kapitel [9.4 Maßnahmen anderer Träger](#).

### **Maßnahmen 600, 601**

Mit den aufgezählten Maßnahmen soll auf dem Flurstück 202 (Gemarkung Spielbach) nördlich Böhmweiler die bestehende Streuobstwiese aufgewertet und erweitert werden. In seinem südlichen Bereich weist der Bestand große Lücken auf. Hier soll gezielt nachgepflanzt werden (Maßnahme Nr. 600). Gleichzeitig soll mittels Streifeneinsaat das nördliche Grünland aufgewertet werden (Maßnahme Nr. 601). Nach der Aufwertung des Grünlandes soll auch hier eine Erweiterung des Streuobstbestandes erfolgen. Im Westen des bestehenden Grünlandes erfolgen geringfügige Formanpassungen, um eine sinnvolle Furchenrichtung zu erhalten (s. Maßnahmen Nr. 611 u. 612).

### **Maßnahme 610**

Freistellung und Aufwertung der offenen Steinbruchfläche nordwestlich von Spielbach. Hier soll im östlichen Teil des Biotops die bestehende Felsstruktur freigestellt und von Ablagerungen befreit werden. Zudem soll nach Vorgaben des

Naturschutzes der örtliche Bewuchs für eine bessere Besonnung reduziert werden.

#### **Maßnahmen 510 und 604**

Mit den Maßnahmen 510 und 604 soll ein 115 m langer Abschnitt des Vorbaches im Bereich Ellengrund (südlich Heiligenbronn) naturnah gestaltet werden. Hierzu werden auf dem entsprechenden Abschnitt die bestehenden Sohlshalen entfernt. Zudem soll ein kleinerer Teich / Tümpelbereich vor dem Durchlass in Richtung See gestaltet werden. Zusätzlich wird ein Pufferstreifen (Fettwiese) zu den intensiv genutzten Äckern im Süden angelegt.

#### **Maßnahme 606**

Mit der Maßnahme 606 wird ein Pufferstreifen (Brachestreifen) um die Biotope am See nördlich von Obereichenrot angelegt. Hiermit soll der Nährstoffeintrag in das Gewässer reduziert und die Wasserqualität erhöht werden. Gleichzeitig rückt die Ackerntzung weiter von den bestehenden Biotopen ab.

#### **Maßnahme 615**

Ein Wegabschnitt des Weges Nr. 159 südlich des Wasserturms, westlich von Heiligenbronn, wird in der heutigen Bewirtschaftung nicht mehr zwingend benötigt. Da eine vollständige Rekultivierung aufgrund der im Wegkörper liegenden Wasserleitung und den örtlichen Gegebenheiten nur bedingt möglich ist, soll dieser Abschnitt zu einem Brachestreifen für Offenlandvögel entwickelt werden. Auf ca. 340 m Länge soll der bestehende Asphaltweg gefräst und mit einer nährstoffarmen Sand- / Kies- / Erdschicht versehen und eingesät werden. Hier soll sich ein artenreicher Brachestreifen in mitten zweier großer Ackerblöcke entwickeln. Zusammen mit den beidseitigen Trockengräben wird der Gesamtstreifen eine Breite von ca. 10 m aufweisen. Im Einmündungsbereich zu Weg Nr. 158 soll der linke Arm/Abzweig vollständig rekultiviert werden.

Die vorstehend genannten Maßnahmen sind nicht Teil des Ausgleichskonzeptes, sondern werden zusätzlich im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens finanziert (Maßnahme der TG).

Für die vorstehend beschriebenen Maßnahmen werden für den ökologischen Mehrwert zusätzlich + 177.161 Punkte nach dem Punktemodell der Ökokontoverordnung (ÖKVO) des Umweltministeriums Baden-Württemberg angerechnet. Diese Ökopunkte gehen damit um rund 82 % über den erforderlichen Ausgleich hinaus.

## 7. Artenschutz nach § 44 BNatSchG

### 7.1 Bestandssituation / Vorkommen planungsrelevanter Arten

Die Ökologische Voruntersuchung wurde im Jahr 2016 von Agentur und Naturschutzbüro Blachnik erstellt. Aufgrund des eingeschränkten Maßnahmenumfangs (nur Wegeverbreiterung und –ausbau) im vorliegenden Verfahren und des damit verbundenen reduzierten Eingriffsumfangs wurde in der nachfolgenden ÖRA (2019, Agentur- und Naturschutzbüro Blachnik) nur ein Teil der vorgeschlagenen Artengruppen untersucht.

Im Rahmen der ÖRA wurden folgende artenschutzrechtlich bzw. sonstige naturschutzfachlich relevante Arten und Artengruppen untersucht:

- Vögel (mit Wintergästen und Zugvögeln)
- Amphibien (Gelbbauchunke)
- Reptilien (Zauneidechse, Ringelnatter)
- Haselmaus
- Heuschrecken
- Großvogelhorste und Höhlenbäume anhand der Erhebungsbögen erfasst (keine Kartendarstellung)

Für die durch Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 15.08.2022 nachträglich beigezogenen Flurstücke mit einer Gesamtfläche von rund 136,5 ha wurde keine separate ÖRA in Auftrag gegeben. Bei den beigezogenen Flurstücken handelt es sich zum einen um Großteils zusammenhängende Waldflächen ohne Veränderung in der Flurbereinigung Schrozberg-Spielbach 2.

Zum anderen handelt es sich um den Bereich Schöngras, ein intensivlandwirtschaftlich genutzter Bereich umgeben von Wäldern. In diesem Bereich wird ausschließlich eine Neuvermessung aufgrund des Ausbaus der K 2527 angestrebt. Ein Eingriff in die Natur sowie generelle Maßnahmen durch die Flurbereinigung Schrozberg-Spielbach 2 sind in den beigezogenen Bereichen nicht geplant.

### 7.2 Vorprüfung (Konfliktanalyse / Betroffenheitsanalyse)

Die **Gelbbauchunke** wurde nicht angetroffen, ist aber aufgrund der bestehenden Habitatstrukturen laut Angabe der ÖRA (Blachnik, 2019) potentiell möglich. Die Art wurde zwar auf Gemeindegebiet der Stadt Schrozberg nachgewiesen, aber momentan in einem eher schlechten Erhaltungszustand (vgl. MaP 6726-341 „Nordöstliche Hohenloher Ebene“, 2012). In der Folge wurde festgelegt, ein ca. 100 m langes Wegtransekt mit potentiell geeigneten Habitatstrukturen zu untersuchen. Ein entsprechendes Gutachten wurde vom Umweltzentrum Schwäbisch

Hall e.V. angefertigt (vgl. Gutachten „Überprüfung einer Wegstrecke im Flurneuerordnungsverfahren Schrozberg-Spielbach 2 auf ein Vorkommen der Gelbbauchunke“, 2022) mit dem Ergebnis, dass ein Vorkommen der Gelbbauchunke mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die ökologische Voruntersuchung nennt zwar potentielle Habitate für die artenschutzrechtlich relevante **Zauneidechse** (Steinbrüche, besonnte Waldränder u.ä.), im Rahmen der Untersuchungen der ÖRA wurden jedoch keine Individuen aufgefunden.

Von der **Haselmaus** wurden Fraßspuren an einem Waldrand südlich Untereichenrot gefunden. Dort findet jedoch kein Wegebau statt. Die Haselmaus nutzt laut Aussage des Verfassers der ÖRA die Waldränder des Gebiets vermutlich sporadisch als Nahrungshabitat; Quartierstandorte und Fortpflanzungshabitate befinden sich abseits der Waldränder.

Potentielle **Fledermaushabitate** sind in der Feldflur gering. Horste und Höhlenbäume wurden im Rahmen der ÖRA erfasst. Entsprechend aktuellem Planungsstand werden keine Bäume beseitigt. Um die Obstbäume entlang Weg Nr. 163/1 (mittlerer Abschnitt zw. Weg Nr. 164 und Weg Nr. 166) zu erhalten, wird der betroffene Wegabschnitt nach Süden verbreitert.

Für xylobionte Arten (**Hirschkäfer, Juchtenkäfer**): es sind keine geeigneten Habitate vorhanden.

Die Artengruppe der **Tagfalter** (u.a. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer) wurde im Rahmen der ÖRA nicht untersucht. Eine zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführte Grünlanduntersuchung (vgl. Grünlandkartierung 2020 im Hause) ergab, dass die Nahrungspflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der Große Wiesenknopf, im Gebiet an 6 Stellen in feuchten Wiesen Vorkommen aufweist. Lediglich an zwei Wegen (Nr. 199/1 und Nr. 182/2) im Umfeld von wiesenknopfbestanden Wiesen sind Verbreiterungsmaßnahmen vorgesehen, dabei werden jedoch keine Wiesenknopfbestände tangiert.

Weitere Tagfalterarten, sowie die Artengruppe der Heuschrecken, werden im Kapitel [9.2.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt](#) behandelt.

Nicht untersucht wurden zudem die Artengruppen Libellen, Fische, Neunaugen, Krebse und Weichtiere, da keine geeigneten Lebensräume im Verfahrensgebiet vorliegen (vgl. Kapitel [3.6.1.4 Fauna](#)). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die genannten Arten können demnach ausgeschlossen werden.

Somit wurde ausschließlich für die Artengruppe der **Vögel** eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

### 7.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung für die Artengruppe der Vögel wurde von Dipl. Biol. Martin Zorzi (Schwäbisch Hall, saP 2023) verfasst und bildet die Grundlage für die weiteren Ausführungen in diesem Kapitel.

Von den 58 erfassten Vogelarten wurden vom Gutachter 30 als planungsrelevant eingestuft. Die erfassten Vogelarten lassen sich in Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler unterscheiden. Während die Brutvögel grundsätzlich von den geplanten Baumaßnahmen betroffen sein können, ist bei den weiteren Gruppen nur der Kiebitz signifikant betroffen.

Die planungsrelevanten Vogelarten sind in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Deutscher Name <i>Wissenschaftlicher Name</i>	Schutz- und Gefährdungstatus		Charakterisierung der betroffenen Tierart
	Rote Liste Status in Deutschland <sup>1)</sup>	Rote Liste Status in Baden-Württemberg <sup>1)</sup>	
<b>Baumfalke</b> <i>Falco Subbuteo</i>	3	V	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Strukturreiche Kulturlandschaften, die mit Waldinseln, Galeriewäldern und Gehölzen durchsetzt sind (hohe Wald-/Gehölzrandlänge als Jagdareal), Nahrungsangebot in Form von Singvögeln und großen Fluginsekten (z. B. Maikäfer) Brutplatz gerne in Kiefern /alten Krähenestern am Waldrand oder großen Gehölzen</p> <p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Gelegentlicher Nahrungsgast</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Vermutlich mäßig (Datenlage unvollständig, kommt sehr vereinzelt im gesamten Bereich der Hohenloher Ebene vor)</p>
	Status: s		

<p><b>Baumpieper</b> <i>Anthus trivialis</i></p>	3	2	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Aufgelockerte Waldrandbereiche, parkähnliche Landschaftsstruktur, Kahlschläge, gehölzreiche Heiden / Hutungen, ruhige Obstwiesen. Nahrungsangebot hauptsächlich in Form von kleinen Insekten. Brutplatz am Boden meist im Gestrüpp / Altgras, Saumbereich der Gehölze</p> <p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Vor allem in den Waldrandlagen/Waldbuchten im Südosten des Verfahrensgebiets mehrere Brutpaare</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Schlecht (Trotz des punktuellen Vorkommens ist die Art in weiten Teilen der Hohenloher Ebene verschwunden)</p>
	Status: b		
<p><b>Bluthänfling</b> <i>Linaria Cannabina</i></p>	3	2	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Strauch- und Heckenlandschaften mit umgebenden blütenreichen Flächen (Staudensäume, Garten- und Brachland) als samenreiche Nahrungsflächen, ernährt sich ausschließlich von Sämereien. Brutplatz in sehr dichten Hecken / Gebüsch.</p> <p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Nur 2 erfasste Bruten an Weghecke nördlich Spielbach und Grabengebüsch südlich Heiligenbronn</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Unklar (landesweit starke Rückgänge)</p>
	Status: b		
<p><b>Dorngrasmücke</b> <i>Sylvia communis</i></p>	-	-	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Dichte, artenreiche Heckengruppen mit angrenzendem blüten- und insektenreichem Grünland oder Staudensäumen, offene Flächen (u. a. Wege), auch am Waldrand sowie Kahlfächen im Wald oder an Siedlungsändern. Brutplatz in dichten Gehölzen in unterschiedlicher Höhe. Empfindlich gegen Störungen durch Bautätigkeit im Umkreis von 100 m des Brutplatzes</p> <p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Mehrere Brutpaare im gesamten Plangebiet, meist in Feldhecken in Wegnähe. (laut ÖRA).</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Erhaltungszustand der Population im Nordosten der Hohenloher Ebene ist vermutlich gut bis mäßig, nähere Untersuchungen liegen nicht vor.</p>
	Status: b		

<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	3	3	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Offenland ohne hohe Gehölzstrukturen bzw. andere Landschaftsbestandteile, meidet Waldnähe. Feldkräuterreiche Acker- und blütenreiche Wiesenflächen mit Kleinstrukturen (Feldraine, wenig befahrene Graswege). Ernährt sich von kleinen Insekten und Sämereien Brutplatz auf/nahe der erwähnten Kleinstrukturen.</p>
	Status: b		<p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Im Untersuchungsgebiet noch über ein Dutzend Brutpaare vor allem im Osten und Norden, zum Teil in Wegnähe</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Mäßig (in der Hohenloher Ebene noch ein zufriedenstellender Brutbestand)</p>
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	V	V	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Typische Art der dörflichen Siedlungsränder im Übergang zu Ackerflächen, auch in entsprechend positionierten alte Obstwiesen/Baumbestände/Alleen. Ernährt sich von Samen, Beeren u. Knospen. Die Jungvögel werden mit Insekten gefüttert. Brütet in Gebäudenischen oder Baumhöhlen, auch in Nistkästen.</p>
	Status: b		<p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Mehrere Brutpaare überwiegend an den Siedlungsrändern der Ortschaften im Untersuchungsgebiet</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Mäßig – gut (in der Hohenloher Ebene noch an den meisten Ortschaften anzutreffen)</p>
<b>Goldammer</b> <i>Emberiza citrinella</i>	-	V	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Im Bereich von Gehölzen inmitten reich strukturierter Kulturlandschaft, auch an Hecken gesäumten Waldrändern, mit blütenreichen Brachland- und Staudensäumen. Ernährt sich von Sämereien, Nestlinge werden mit Insekten gefüttert. Brütet am Boden in dichter Vegetation am Gehölzsaum</p>
	Status: b		<p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Zahlreiche Brutpaare im gesamten Untersuchungsgebiet, oft in Wegnähe</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Erhaltungszustand der Population im Nordosten der Hohenloher Ebene ist vermutlich gut, nähere Untersuchungen liegen nicht vor</p>
<b>Graumammer</b> <i>Emberiza calandra</i>	V	V	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Ackerbrache, größere Extensivflächen mit einzelnen Büschen, Heideflächen. Ernährt sich von Sämereien und Getreidekörnern, Insekten Bodenbrüter in dichtem Altgras abseits von Gehölzen</p>
	Status: s		<p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Letzte Brut 2011</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Schlecht</p>

<b>Grauspecht</b> <i>Picus canus</i>	2	2	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Alte Laubmischwälder und Auwälder mit hohem Totholzanteil, Ernährt sich überwiegend von Ameisen sowie von weiteren Insekten des Bodens/Totholz, Hohe Lebensraumsprüche! Baut seine Nisthöhlen in alte, auch schon morsche Bäume</p> <p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Zwei Brutvorkommen im Planungsgebiet: Am Waldrand der südlichen Gebietsgrenze und – ziemlich untypisch – in einem Baum südöstlichen von Spielbach</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Mäßig (in der Hohenloher Ebene selten, aber regelmäßig anzutreffen)</p>
	<b>Status: s</b>		
<b>Grünspecht</b> <i>Picus viridis</i>	-	-	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> aufgelichtete größere Altholzbestände, vor allem an Waldrändern, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Parks, Haine und große Gärten mit Baumbestand. Von allen mitteleuropäischen Spechten ist der Grünspecht am meisten auf bodenbewohnende Ameisen spezialisiert.</p> <p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Fast im gesamten Verfahrensgebiet Rufaktivität, Brutrevier bei Untereichenrot</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Gut</p>
	<b>Status: s</b>		
<b>Hohltaube</b> <i>Columba oenas</i>	-	V	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit Wald und Feld. Als Brutrevier Wälder mit hohem Altholzanteil, in denen auch der Schwarzspecht vorkommt, auf dessen Höhlen sie als „Nachmieter“ angewiesen ist. Störempfindlich im näheren Umfeld des Brutbaumes</p> <p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> 2 Brutplätze im Wald westlich von Spielbach in Wegnähe. Ferner zahlreiche Beobachtungen im Nahrungsrevier.</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Erhaltungszustand der Population im Nordosten der Hohenloher Ebene ist dort, wo Laubwaldinseln in die Ackerlandschaft eingestreut sind, vermutlich gut, nähere Untersuchungen liegen aber nicht vor.</p>
	<b>Status: b</b>		

<p><b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i></p>	2	1	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Offenland mit Nasswiesen und feuchten Ackerflächen, Feuchtbäche, mit geringem Gehölzanteil. Derartige Flächen werden auch als Rastplatz insbesondere während des Frühjahrszuges angenommen, diese müssen sehr störungsarm und ohne Lichtimmission sein. Geeignete Rastplätze werden oft immer jedes Jahr wiederkehrend aufgesucht (tradiert)</p> <p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Nur <b>Rastvogel</b> und Nahrungsgast fern der Wege. Im nordwestlichen Verfahrensgebiet wurde in Rastplatz ausfindig gemacht. Dazu sollte man wissen, dass die östlicher Hohenloher Ebene von jeher in stärkerem Maße von Kiebitzen als Raststation auf dem Frühjahrszug angenommen wird.</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Um die Brutvogel-Population des Kiebitzes ist es in der Hohenloher Ebene extrem schlecht bestellt, im Bereich des Landkreis Schwäbisch Hall gibt es dort keine Brutvorkommen mehr. Da es um diese Art generell sehr schlecht bestellt ist, hat auch der Erhalt seiner Rastbiotope eine hohe Bedeutung.</p>
	Status: s		
<p><b>Klappergrasmücke</b> <i>Curruca curruca</i></p>	-	v	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Struktur- und blütenreiche Heckenlandschaften, Parks, naturnahe Ortsränder. Brütet im dichten Gestrüpp auf oder knapp über dem Boden. Ernährt sich von kleinen Insekten und anderen Wirbellosen Mittlere Störempfindlichkeit</p> <p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Mehrere Brutpaare im gesamten Plangebiet, oft in Wegnähe</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Erhaltungszustand der Population im Nordosten der Hohenloher Ebene ist vermutlich mäßig bis gut, nähere Untersuchungen liegen nicht vor.</p>
	Status: b		
<p><b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus</i></p>	v	2	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Strukturreiche Landschaft mit Gehölzen, Brachflächen, naturnahen Wäldern, Auwäldern und Röhrichtbeständen, wo er Nester seiner Wirtsarten finden kann (Grasmücken, Rohrsänger, Pieper, Neuntöter etc.)</p> <p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Ruf in den südwestlichen Waldflächen zu vernehmen -ggf. Fortpflanzungsareal?</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> unklar</p>
	Status: b		

<p><b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i></p>	-	-	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> kleine Wälder mit angrenzendem Offenland aus Weiden, Wiesen, Heiden und Feuchtgebieten. Horst in hohen Bäumen. Nahrung: Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien, Regenwürmer</p>
	<b>Status: s</b>		<p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Brutplatz am Waldrand südlich von Spielbach</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> gut</p>
<p><b>Mittelspecht</b> <i>Dendrocoptes medius</i></p>	-	-	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Totholzreiche Laubwälder, gerne mit hohem Eichenanteil, sowie angrenzenden alte Streuobstbestände, Bruthöhlen in Bäumen mit weichem Holz. Ernährt sich von Wirbellosen der Bäume</p>
	<b>Status: s</b>		<p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Ein Brutpaar am Waldrand im Südwesten</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Unklar (?mäßig?) (in der Hohenloher Ebene nirgends häufig)</p>
<p><b>Neuntöter</b> <i>Lanius collurio</i></p>	-	-	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Dichte, artenreiche Heckengruppen mit angrenzendem blüten- und insektenreichem Grünland oder Staudensäumen, offene Flächen (u. a. Wege), auch am Waldrand sowie Kahlflächen im Wald. Brutplatz in dichten Gehölzen in unterschiedlicher Höhe. Empfindlich gegen Störungen durch Bautätigkeit im Umkreis von 100 m des Brutplatzes</p>
	<b>Status: b</b>		<p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Mehrere Brutpaare im gesamten Plangebiet, meist in Feldhecken in Wegnähe. (laut ÖRA).</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Erhaltungszustand der Population im Nordosten der Hohenloher Ebene ist vermutlich gut bis mäßig, nähere Untersuchungen liegen nicht vor.</p>
<p><b>Pirol</b> <i>Oriolus oriolus</i></p>	V	3	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Naturnahe, artenreiche alte Laub- u. Mischwälder. Nest in den Kronen hoher Eichen, Pappeln oder Kirschen. Ernährung in der Brutzeit von Insekten, darüber hinaus auch Beeren und Früchte</p>
	<b>Status: b</b>		<p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> 1 Brutvorkommen westlich von Enzenweiler</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> unklar (in den Waldflächen außerhalb des Plangebiets herrschen für ihn gute Lebensbedingungen)</p>

<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	V	3	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Strukturreiches Ackerland mit geringem Anteil niederer Hecken und Gestrüpp, Brachflächen. Brutplatz in dichter Vegetation von Ackerrandstrukturen Ernährt von Sämereien, Kräutern, während der Brutzeit auch von Insekten</p>
	Status: b		<p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> 2 Brutvorkommen südl. v. Enzenweiler u. östl. von Böhmweiler. (laut Erfassungen 2023 nun westl. von Hummertsweiler und westlich von Böhmweiler)</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> schlecht (sehr starker landesweiter Brutrückgang, auch in der Hohenloher Ebene inzwischen rar)</p>
<b>Rotmilan</b> <i>Milvus milvus</i>	-	-	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> "parkähnliche" Landschaften mit strukturreichem Wiesen- und Ackerland, die von Waldflächen durchsetzt sind. Brutplatz liegt in alten hohen Laubbäumen nahe der Feld-Wald-Grenze Ernährt sich Kleinsäugern und Aas, welches bei der Bewirtschaftung anfällt.</p>
	Status: s		<p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Innerhalb des Plangebiets 1 Horst nördlich von Bovenzenweiler</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> gut (die Hohenloher Ebene ist für den Rotmilan ein idealer Lebensraum)</p>
<b>Schwarzmilan</b> <i>Milvus migrans</i>	-	-	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> "parkähnliche" waldreiche Landschaften in Gewässernähe mit strukturreichem Wiesen- und Ackerland, Brutplatz liegt in alten hohen Laubbäumen nahe der Feld-Wald-Grenze Ernährt sich von Kleinsäugern, Fischen und Aas,</p>
	Status: s		<p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Kein Brutplatz innerhalb des Plangebiets</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> gut</p>
<b>Teichhuhn</b> <i>Gallinula Chloropus</i>	V	3	<p><b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Stehende Gewässer mit dichter Ufervegetation und Flachwasserzonen. Brütet entweder in dichter Ufervegetation oder am wasserseitigen Rand von Röhricht mittels eines Nesthügels Ernährt sich vielfältig von Pflanzen, Früchten und Wirbellosen</p>
	Status: s		<p><b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Brutplatz am Teich südlich Spielbach (Eisweiher)</p> <p><b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> unklar</p>

<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	-	-	<b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Vogel der Kulturlandschaft, der überall dort leben kann, wo Feldgehölze oder Waldränder vorhanden sind. Grundsätzlich benötigt er zum Jagen freie Flächen mit niedrigem Bewuchs.
	<b>Status: s</b>		<b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> 2 Brutplätze westlich Spielbach und am Ortsrand von Böhmweiler <b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> gut
<b><u>Turteltaube</u></b> <i>Streptopelia turtur</i>	2	2	<b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> lichte Laub-, Nadel- und Mischwälder sowie Feldgehölze, Parkanlagen, Ödländer, Viehweiden, Auwälder, Weidenbrüche und Obstwiesen. Sie ernährt sich von Samen und Pflanzenteilen ausnahmslos am Boden
	<b>Status: s</b>		<b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Brutplatz westlich von Spielbach <b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> schlecht
<b><u>Wachtel</u></b> <i>Coturnix coturnix</i>	V	V	<b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Struktureiches Offenland mit artenreicher Flora / Insektenbestand, hoher Grenzlinienanteil zwischen Wiese und Acker Brutplatz liegt versteckt inmitten der Ackerflächen Ernährt sich von Sämereien, Kräutern und während der Brutzeit auch von Insekten des Ackerlands
	<b>Status: b</b>		<b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> 1 Brutvorkommen östlich von Spindelbach <b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Für das Plangebiet unklar. Als Invasionsart jährlich und örtlich stark schwankende Bestände
<b><u>Waldlaubsänger</u></b> <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	2	<b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Naturnahe, alte und struktureiche Laubwälder. Brütet im Bodengestrüpp/Altgras Ernährt sich weitgehend von Insekten und Weichtieren, im Herbst auch von Beeren
	<b>Status: b</b>		<b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> 1 Brutvorkommen am Waldrand südlich von Spielbach <b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> mäßig

<b>Wespenbussard</b> <i>Pernis apivorus</i>	3	-	<b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Strukturreiche, aufgelockerte Laub- und Mischwälder, umgebende strukturreiche Felder, mit Wespenvorkommen Brutplatz versteckt in Baumkronen Ernährt sich fast ausschließlich von Wespen, selten Frösche, Reptilien u. größere Wirbellose <b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Nahrungsgast <b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> mäßig bis gut In der Hohenloher Ebene selten, aber regelmäßig anzutreffen
	Status: s		
<b>Wiesenpieper</b> <i>Anthus pratensis</i>	2	1	<b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Feuchtwiesen- und weiden, offene Moorlandschaften Brütet gut versteckt am Boden Ernährt sich von Insekten, Wirbellosen und Sämereien <b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Keine Verortung <b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> unklar
	Status: b		
<b>Wiesenschafstelze</b> <i>Motacilla flava flava</i>	-	V	<b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> Strukturreiche von Grünland durchzogene Ackerlandschaften, Extensivweiden, Insekten- und Kräuterreichtum Nest liegt gut versteckt inmitten oder am Rande der Felder. Ernährt sich von Bodeninsekten und Wirbellosen <b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Außergewöhnlich hohe Anzahl von Brutplätzen im nördlichen und östlichen Verfahrensgebiet, oft nahe der Wege. <b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> gut
	Status: b		
<b>Wiesenweihe</b> <i>Circus pygargus</i>	2	1	<b><u>Lebensraumsprüche / Verhaltensweisen:</u></b> In Süddeutschland weite Ackerlandschaften, die arm/frei sind von größeren Gehölzbeständen, mit Kleinstrukturen in Form von Röhricht und Seggenbeständen entlang Gräben Nest liegt versteckt inmitten der Felder. Ernährt sich von Kleinsäugern, Singvögeln und großen Insekten <b><u>Verbreitung im Untersuchungsraum:</u></b> Mindestens 5 Brutvorkommen im nördlichen und östlichen Planungsgebiet <b><u>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population:</u></b> Spezialfall! Zusammen mit den dazugehörigen Vorkommen in den Landkreisen Tauberbischofsheim und Ansbach trotz hoher Gefährdung guter Zustand (31 BP in 2023!)
	Status: s		
1) Rote-Liste Status in Deutschland 0: erloschen oder verschollen 1: vom Erlöschen bedroht 2: stark gefährdet			3: gefährdet R: Art geographischer Restriktion V: Vorwarnliste

Tabelle 11: planungsrelevante Vogelarten

Infolge der geplanten Maßnahmen können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen auftreten.

#### Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Anlagebedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da im Rahmen der Wegebaumaßnahmen (inkl. Verbreiterungen) keine Gehölze gerodet werden und die als Brutstandorte dienenden gehölzfreien Wegrandstrukturen wie Gräben, Böschungen lediglich verschoben und nicht negativ verändert, eher sogar breiter als zuvor ausgeformt werden. Wegverbreiterungen werden immer auf der Wegseite durchgeführt, die in der ÖRA als ökologisch weniger wertvoll eingestuft wurde.

Durch die Baumaßnahmen können insbesondere bei Wegverbreiterungen unter Umständen Brutplatzbiotope von Offenlandarten, die in der Nähe der Wege brüten (Feldlerche, Goldammer) beseitigt werden. Die genannten Eingriffe sind allerdings von vorübergehender Natur, da im Anschluss an die Baumaßnahmen wieder entsprechende Randstrukturen entstehen. Der oben dargelegte temporäre Strukturverlust von Bruthabitaten wird für die Feldlerche artenschutzrechtlich nicht wirksam, da die Bauarbeiten erst nach der Brutperiode durchgeführt werden. Nach Rückkehr der Feldlerche aus den Winterquartieren stehen die neuen Randstrukturen dann bereits als Brutbiotop zur Verfügung. Zusätzliche CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind demnach nicht erforderlich. Es gehen allerdings temporär Nahrungshabitate verloren. Aufgrund des zeitlich versetzten Wegbaus stehen jedoch immer Nahrungshabitate in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Bruthabitate für die Goldammer stehen nicht bereits zur kommenden Brutzeit zur Verfügung, da die Goldammer in der Regel höherwüchsige Vegetation bevorzugt (krautige Hochstauden, beginnende Gehölzsukzession). Wie oben beschrieben wird beim Ausbau der zu verbreiternden Wege in den jeweils weniger wertvollen Wegrand eingegriffen. Die Darstellung in der ÖRA legt nahe, dass sich dort in der Regel keine Vegetation befindet, die von der Goldammer als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat genutzt werden könnte. Somit ist kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gegeben.

Es werden weiterhin neue Saum- / Randstrukturen geschaffen. Auf Rohböden kann sich eine deutlich blüten- und kräuterreichere Vegetation entwickeln, so dass sich für Offenlandarten, aber auch den dort nach Nahrung suchenden Heckenbrütern bessere Lebensmöglichkeiten bieten.

Da Wegverbreiterungen immer nur auf einer Wegseite durchgeführt werden und außerdem im Gebiet ca. 50 % der Wege nicht zum Ausbau vorgesehen sind, steht den Bodenbrütern genügend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. so

dass für die im Verfahren geplanten Maßnahmen von keiner nennenswerten anlagebedingten Beeinträchtigung auszugehen ist.

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind ebenfalls auszuschließen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die aktuellen Nutzer eine wesentliche Änderung der seitherigen Bewirtschaftung der Feldflur beabsichtigen – diese wird schon jetzt überwiegend intensiv genutzt. Mit neuen, zusätzlich betriebsbedingten Beeinträchtigungen ist folglich nicht zu rechnen.

#### Baubedingte Beeinträchtigungen:

Baubedingte Beeinträchtigungen sind bei Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass 19 der zuvor genannten 30 Vogelarten von den artenschutzrechtlichen Tatbeständen der Tötung oder Störung auf Grund von baubedingten Beeinträchtigungen durch die geplanten Maßnahmen betroffen sind.

Der Kiebitz brütet nicht im Verfahrensgebiet, sondern nutzt es lediglich als Rast- und Nahrungsplatz auf dem Frühjahrsdurchzug. Durch einen Ausbau der Wege Nr. 159/1, 159/2, 161/1, 161/2, 161/3, 215/1, 215/2 und der Rekultivierungsmaßnahme Nr. 615 außerhalb der störungssensiblen Zeiten kann der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aussagen, der Einhaltung eines auf die betroffenen Vogelarten abgestimmten **Bauzeitenmanagements** sowie der weiteren planerischen Festsetzungen

- keine Neutrassierung und keine Umwandlung von Grünwegen zu Schotterwegen
- keine Beseitigung von Grünwegen
- keine Auffüllungen in Brutarealen
- keine Rodung relevanter Gehölzstrukturen
- Abschnittsweise Einsaat auf den neu gestalteten Wegrandflächen mit Blüh- und Blumenwiesenmischungen

können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

vermieden werden.

## 7.4 Erläuterung der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Tatbestände im Zusammenhang mit dem Wegeausbau lassen sich vermeiden, wenn außerhalb der Brutzeiten der jeweils betroffenen Vogelart gebaut wird. Es werden deshalb für jeden Wegabschnitt sensible Zeiten festgelegt, in denen die baulichen Tätigkeiten ruhen müssen.

Zusätzlich sollen im Randbereich von Feldhecken und Baumbeständen keine Baumaterialien / Aushub abgelagert werden, die zu einer Vergrämung von gehölzbrütenden Vogelarten führen könnten. Im Umfeld der Brutplätze von Feldlerche, Schafstelze, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenweihe sollte Kulissenbildung durch Baumaschinen o.ä. vermieden werden. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss hinsichtlich des aktuellen Vorkommens der Wiesenweihe mit dem Betreuungsteam der stark gefährdeten Art Kontakt aufgenommen werden.

In der folgenden Tabelle sind die Vermeidungsmaßnahmen für die betroffenen Vogelarten in Bezug zu den geplanten Baumaßnahmen zusammenfassend dargestellt. Diese werden bei der Bauausführung beachtet.

Laut Aussage der SAP findet der artenschutzrechtliche Tatbestand einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die geplanten Baumaßnahmen nicht statt, da keine Gehölze entfernt bzw. sonstige Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden.

Das Abschieben der Vegetation durch die Auskoffierung des Wegkörpers muss zwingend außerhalb der genannten sensiblen Zeiten (Brutperiode) erfolgen.

Folgearbeiten wie Schotter, Deckschichten usw. einbringen können im Anschluss dann auch innerhalb der sensiblen Zeiten durchgeführt werden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Flutterband zum Zeitpunkt der Ankunft der Feldlerchen o.ä.) ist jedoch zu vermeiden, dass die ausgekofferte Wegtrasse durch die Feldlerche besiedelt wird

Art	geplante Baumaßnahme	Vermeidungsmaßnahme Tötung und Störung	Zeitraum	Vermeidungsmaßnahme Schädigung / Verlust Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Baumpieper	118/1	Bauzeitenbeschränkung	April – Aug.	Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen
Bluthänfling	150/1	Bauzeitenbeschränkung	April – Aug.	Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen
Dorngrasmücke	123/1, 124/1, 160/2, 161/1, 161/2, 161/3, 168/1, 197/1, 199/1, 215/1, 215/2, 323/1, 510, 608, 615	Bauzeitenbeschränkung	April – Juli.	Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen

Feldlerche	104/1, 112/1, 150/1, 151/1, 188/1, 188/2, 200/1, 201/1, 324/2	Bauzeitenbeschränkung	April – Juli	Kein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Goldammer	118/1, 124/1, 150/1, 155/2, 168/1, 173/1, 176/1, 188/1, 188/2, 196/1, 197/1, 199/1, 200/1, 200/2, 203/1, 215/1, 215/2, 303/1, 303/2, 321/1, 323/1, 510, 552, 608, 610, 615	Bauzeitenbeschränkung	März – Aug.	Bei Verbreiterungen gilt: Es wird jeweils in die weniger wertvolle Wegseite eingegriffen (die Wertigkeit ist in der ÖRA festgelegt). Diese stellt vermutlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar, da keine höherwüchsige Vegetation vorhanden ist.
Grünspecht	118/1, 199/1	Bauzeitenbeschränkung	April – Juni	Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen
Hohltaube		Bauzeitenbeschränkung	April – Okt.	nicht von Maßnahmen betroffen
Kiebitz	159/1, 161/1, 161/2, 161/3, 215/1, 215/2, 615	Bauzeitenbeschränkung	März – Aug.	Nur Rastvogel
Klappergrasmücke	118/1, 197/1, 200/2	Bauzeitenbeschränkung	März – Aug.	Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen
Kuckuck		Bauzeitenbeschränkung	April – Juli	nicht von Maßnahmen betroffen
Mäusebussard		Bauzeitenbeschränkung	März – Aug.	nicht von Maßnahmen betroffen
Neuntöter	197/1, 608	Bauzeitenbeschränkung	März – Aug.	Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen
Pirol	176/1	Bauzeitenbeschränkung	März – Juli	Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen
Rebhuhn		Bauzeitenbeschränkung	März – Juni	nicht von Maßnahmen betroffen
Turteltaube	199/1	Bauzeitenbeschränkung	März – Aug.	Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen
Wachtel	177/4, 177/5, 550	Bauzeitenbeschränkung	März – Juli	Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstrukturen beseitigen
Waldlaubsänger		Bauzeitenbeschränkung	März – Aug.	nicht von Maßnahmen betroffen
Wiesenschafstelze	104/1, 151/1, 155/1, 155/2, 156/1, 157/1, 159/1, 167/1, 167/2, 167/3, 168/1, 177/4, 177/5, 186/1, 199/1, 303/1, 303/2, 550, 615	Bauzeitenbeschränkung	März – Juli	Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstrukturen beseitigen
Wiesenweihe	152/1, 152/2, 152/3	Bauzeitenbeschränkung vor Baubeginn Kontaktaufnahme mit dem Betreuungsteam zur Lokalisation der aktuellen Brutplätze um mit den Bauarbeiten Rücksicht zu nehmen und Verluste zu vermeiden	April – Juli	Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstrukturen beseitigen

Tabelle 12: betroffene Vogelarten mit Vermeidungsmaßnahme

Zur einfacheren Handhabung werden in der folgenden Tabelle für jede Baumaßnahme die zugehörigen betroffenen Vogelarten sowie die einzuhaltenden Bauzeitenbeschränkungen dargestellt.

<b>Maßn. Nr.</b> <i>Kurzbeschreibung</i>	Betroffene Arten *)	Vermeidungsmaßnahme Tötung und Störung <b>Zeitraum *)</b>	Vermeidungsmaßnahme Schädigung / Verlust Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<b>104/1</b> <i>GV, Asphalt, Verbreiterung</i>	Feldlerche, Wiesen-schafstelze	Bauzeitenbeschränkung <b>März – Juli</b>	<u>Feldlerche:</u> Kein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Wiesenschafstelze:</u> Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstrukturen beseitigen
<b>108/1</b> <i>GV, Asphalt</i>	keine	keine	keine
<b>112/1</b> <i>GV, Asphalt</i>	Feldlerche	Bauzeitenbeschränkung <b>April - Juli</b>	Kein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
<b>112/2</b> <i>GV, Asphalt, Verbreiterung</i>	keine	keine	keine
<b>118/1</b> <i>GV, Asphalt</i>	Goldammer, Grünspecht, Baumpieper, Klappergrasmücke	Bauzeitenbeschränkung, <b>März – Aug.</b>	<u>Baumpieper, Grünspecht, Klappergrasmücke:</u> Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen <u>Goldammer:</u> Nicht betroffen, da keine Verbreiterung
<b>123/1</b> <i>GV, Asphalt</i>	Dorngrasmücke,	Bauzeitenbeschränkung, <b>April – Juli</b>	<u>Dorngrasmücke:</u> Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen
<b>124/1</b> <i>GV, Asphalt, Verbreiterung</i>	Dorngrasmücke, Goldammer	Bauzeitenbeschränkung, <b>März – Aug.</b>	<u>Dorngrasmücke:</u> Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen <u>Goldammer:</u> Es wird jeweils in die weniger wertvolle Wegseite eingegriffen (die Wertigkeit ist in der ÖRA festgelegt). Diese stellt vermutlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar, da keine höherwüchsige Vegetation vorhanden ist.
<b>125/1</b> <i>GV, Asphalt</i>	keine	keine	keine
<b>150/1</b> <i>Asphalt</i>	Goldammer, Feldlerche, Bluthänfling	Bauzeitenbeschränkung, <b>März – Aug.</b>	<u>Goldammer:</u> Nicht betroffen, da keine Verbreiterung <u>Feldlerche:</u> Kein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Bluthänfling:</u> Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen
<b>151/1</b> <i>Asphalt</i>	Feldlerche, Wiesen-schafstelze	Bauzeitenbeschränkung <b>März – Juli</b>	<u>Feldlerche:</u> Kein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <u>Wiesenschafstelze:</u> Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstrukturen beseitigen

<p><b>152/1, 152/2</b> Asphalt, Einmündungen</p> <p><b>152/3</b> Rückbau Asphalt in Schotter</p>	Wiesenweihe	<p>Bauzeitenbeschränkung <b>April – Juli</b> vor Baubeginn Kontaktaufnahme mit dem Betreuungsteam zur Lokalisation der aktuellen Brutplätze um mit den Bauarbeiten Rücksicht zu nehmen und Verluste zu vermeiden</p>	Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstrukturen beseitigen
<p><b>155/1</b> Rückbau Asphalt in Schotter</p>	Wiesenschafstelze	<p>Bauzeitenbeschränkung <b>März - Juli</b></p>	Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstrukturen beseitigen
<p><b>155/2</b> Schotter</p>	Goldammer, Wiesenschafstelze	<p>Bauzeitenbeschränkung, <b>März – Aug.</b></p>	<p><u>Goldammer:</u> Nicht betroffen, da keine Verbreiterung</p> <p><u>Wiesenschafstelze:</u> Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstrukturen beseitigen</p>
<p><b>156/1, 157/1</b> Asphalt, Verbreiterung</p>	Wiesenschafstelze	<p>Bauzeitenbeschränkung, <b>März - Juli</b></p>	Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstrukturen beseitigen
<p><b>159/1</b> Asphalt</p>	Kiebitz, Wiesenschafstelze	<p>Bauzeitenbeschränkung <b>März – Juli</b></p>	<p><u>Kiebitz:</u> Nur Rastvogel</p> <p><u>Wiesenschafstelze:</u> Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstrukturen beseitigen</p>
<p><b>160/2</b> Rückbau Asphalt in Schotter</p> <p><b>160/3</b> Asphalt, Einmündung</p>	Dorngrasmücke	<p>Bauzeitenbeschränkung <b>April - Juli</b></p>	Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen
<p><b>161/1</b> Asphalt, Einmündung</p> <p><b>161/2</b> Rückbau Asphalt in Schotter</p> <p><b>161/3</b> Asphalt, Kreuzungsbereich</p>	Dorngrasmücke, Kiebitz	<p>Bauzeitenbeschränkung <b>März – Aug.</b></p>	<p><u>Dorngrasmücke:</u> Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen</p> <p><u>Kiebitz:</u> Nur Rastvogel</p>
<p><b>163/1</b> Asphalt, Verbreiterung</p>	keine	keine	keine
<p><b>167/1</b> Asphalt, Einmündung</p> <p><b>167/2</b> Rückbau Asphalt in Schotter</p> <p><b>167/3</b> Asphalt</p>	Wiesenschafstelze	<p>Bauzeitenbeschränkung <b>März - Juli</b></p>	Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstrukturen beseitigen

<b>168/1</b> Asphalt, Verbreiterung	Wiesenschafstelze, Goldammer, Dorngrasmücke	Bauzeitenbeschränkung, <b>März – Aug.</b>	<u>Wiesenschafstelze:</u> Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstrukturen beseitigen  <u>Dorngrasmücke:</u> Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen  <u>Goldammer:</u> Es wird jeweils in die weniger wertvolle Wegseite eingegriffen (die Wertigkeit ist in der ÖRA festgelegt). Diese stellt vermutlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar, da keine höherwüchsige Vegetation vorhanden ist.
<b>173/1</b> Rückbau Asphalt in Schotter	Goldammer	Bauzeitenbeschränkung <b>März – Aug.</b>	Nicht betroffen, da keine Verbreiterung.
<b>176/1</b> Schotter	Goldammer, Pirol	Bauzeitenbeschränkung <b>März – Aug.</b>	<u>Goldammer:</u> Nicht betroffen, da keine Verbreiterung  <u>Pirol:</u> Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen
<b>177/4</b> Rückbau Asphalt in Schotter  <b>177/5</b> Asphalt, Einmündung	Wiesenschafstelze, Wachtel	Bauzeitenbeschränkung <b>März - Juli</b>	<u>Wiesenschafstelze, Wachtel:</u> Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstrukturen beseitigen
<b>178/1</b> Asphalt	keine	keine	keine
<b>182/2</b> Asphalt, Einmündung	keine	keine	keine
<b>183/2</b> Schotter	keine	keine	keine
<b>186/1</b> Asphalt  <b>186/2</b> Rückbau Asphalt in Schotter	Wiesenschafstelze	Bauzeitenbeschränkung <b>März - Juli</b>	Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstrukturen beseitigen
<b>187/1</b> Rekultivierung ungeb. Weg	keine	keine	keine
<b>188/1</b> Asphalt  <b>188/2</b> Schotter	Feldlerche, Goldammer	Bauzeitenbeschränkung <b>März – Aug.</b>	<u>Feldlerche:</u> Kein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.  <u>Goldammer:</u> Nicht betroffen, da keine Verbreiterung
<b>190/1</b> Asphalt	keine	keine	keine
<b>196/1</b> Asphalt	Goldammer	Bauzeitenbeschränkung <b>März – Aug.</b>	Nicht betroffen, da keine Verbreiterung

<p><b>197/1</b> Asphalt, Verbreiterung</p>	<p>Dorngras- mücke, Goldammer, Klappergras- mücke, Neuntöter</p>	<p>Bauzeitenbeschränkung, <b>März – Aug.</b></p>	<p><u>Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Neuntöter:</u> Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habitatstrukturen</p> <p><u>Goldammer:</u> Es wird jeweils in die weniger wertvolle Weg- seite eingegriffen (die Wertigkeit ist in der ÖRA festgelegt). Diese stellt vermutlich keine Fort- pflanzungs- und Ruhestätte dar, da keine hö- herwüchsige Vegetation vorhanden ist.</p>
<p><b>199/1</b> Asphalt, Verbreiterung</p>	<p>Turteltaube, Goldammer, Dorngras- mücke, Wiesen- schafstelze, Grünspecht</p>	<p>Bauzeitenbeschränkung, <b>März – Aug</b></p>	<p><u>Dorngrasmücke, Turteltaube, Grünspecht:</u> Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habi- tatstrukturen</p> <p><u>Goldammer:</u> Es wird jeweils in die weniger wertvolle Weg- seite eingegriffen (die Wertigkeit ist in der ÖRA festgelegt). Diese stellt vermutlich keine Fort- pflanzungs- und Ruhestätte dar, da keine hö- herwüchsige Vegetation vorhanden ist.</p> <p><u>Wiesenschafstelze:</u> Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstruktu- ren beseitigen</p>
<p><b>200/1</b> Asphalt</p>	<p>Feldlerche, Goldammer</p>	<p>Bauzeitenbeschränkung <b>März – Aug.</b></p>	<p><u>Feldlerche:</u> Kein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p><u>Goldammer:</u> Nicht betroffen, da keine Verbreiterung</p>
<p><b>200/2</b> Asphalt, Verbreiterung</p>	<p>Klappergras- mücke, Goldammer</p>	<p>Bauzeitenbeschränkung, <b>März – Aug.</b></p>	<p><u>Klappergrasmücke:</u> Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habi- tatstrukturen</p> <p><u>Goldammer:</u> Es wird jeweils in die weniger wertvolle Weg- seite eingegriffen (die Wertigkeit ist in der ÖRA festgelegt). Diese stellt vermutlich keine Fort- pflanzungs- und Ruhestätte dar, da keine hö- herwüchsige Vegetation vorhanden ist.</p>
<p><b>201/1</b> Asphalt</p>	<p>Feldlerche</p>	<p>Bauzeitenbeschränkung <b>April – Juli</b></p>	<p>Eine Bauzeitenbeschränkung ist auch als Ver- meidungsmaßnahme einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – Flächen wirksam, da die Bruthabitate zu Beginn der neuen Brutzeit wiederhergestellt sind.</p>
<p><b>203/1</b> Asphalt, Verbreiterung</p>	<p>Goldammer</p>	<p>Bauzeitenbeschränkung, <b>März – Aug.</b></p>	<p>Es wird jeweils in die weniger wertvolle Weg- seite eingegriffen (die Wertigkeit ist in der ÖRA festgelegt). Diese stellt vermutlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dar, da keine höherwüchsige Vegetation vorhanden ist.</p>
<p><b>215/1</b> Asphalt  <b>215/2</b> Rückbau Asphalt in Schotter</p>	<p>Dorngras- mücke, Goldammer, Kiebitz</p>	<p>Bauzeitenbeschränkung <b>März – Aug.</b></p>	<p><u>Dorngrasmücke:</u> Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habi- tatstrukturen</p> <p><u>Goldammer:</u> Nicht betroffen, da keine Verbreiterung</p> <p><u>Kiebitz:</u> Nur Rastvogel</p>
<p><b>220/1</b> GV, Asphalt</p>	<p>keine</p>	<p>keine</p>	<p>keine</p>

<b>303/1</b> Schotter	Goldammer, Wiesen- schafstelze	Bauzeitenbeschränkung <b>März – Aug.</b>	<u>Goldammer:</u> Nicht betroffen, da keine Verbreiterung <u>Wiesenschafstelze:</u> Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstruktu- ren beseitigen
<b>321/1</b> Schotter	Goldammer	Bauzeitenbeschränkung <b>März – Aug.</b>	Nicht betroffen, da keine Verbreiterung
<b>323/1</b> Schotter	Dorngras- mücke, Goldammer	Bauzeitenbeschränkung <b>März – Aug.</b>	<u>Dorngrasmücke:</u> Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habi- tatstrukturen <u>Goldammer:</u> Nicht betroffen, da keine Verbreiterung
<b>324/2</b> Schotter	Feldlerche	Bauzeitenbeschränkung <b>April – Juli</b>	Kein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
<b>510</b> Renaturierung Wasserlauf	Dorngras- mücke, Goldammer	Bauzeitenbeschränkung <b>März – Aug.</b>	<u>Dorngrasmücke:</u> Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habi- tatstrukturen <u>Goldammer:</u> Nicht betroffen, da ausreichend als Bruthabitat nutzbare Vegetation bestehen bleibt
<b>550</b> Bodenverbes- serung (Auffüllung)	Wiesen- schafstelze, Wachtel	Bauzeitenbeschränkung <b>März – Juli</b>	<u>Wiesenschafstelze, Wachtel:</u> Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstruktu- ren beseitigen
<b>551</b> Bodenverbes- serung (Auffüllung)	keine	keine	keine
<b>552</b> Bodenverbes- serung (Auffüllung)	Goldammer	Bauzeitenbeschränkung <b>März – Aug.</b>	Nicht betroffen, da keine Verbreiterung
<b>553</b> Bodenverbes- serung (Auffüllung)	keine	keine	keine
<b>608</b> Ausstockung (freilegen der Felswand)	Dorngras- mücke, Goldammer, Neuntöter	Bauzeitenbeschränkung <b>März – Aug.</b>	<u>Dorngrasmücke, Neuntöter:</u> Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habi- tatstrukturen <u>Goldammer:</u> Nicht betroffen, da keine Verbreiterung
<b>610</b> Ausstockung (freilegen der Felswand)	Goldammer	Bauzeitenbeschränkung <b>März – Aug.</b>	Nicht betroffen, da keine Verbreiterung.
<b>615</b> Rekultivierung zu Brache- streifen	Kiebitz, Dorngras- mücke, Goldammer, Wiesen- schafstelze	Bauzeitenbeschränkung <b>März – Aug.</b>	<u>Kiebitz:</u> Nur Rastvogel <u>Dorngrasmücke:</u> Keine Beseitigung von Gehölz / sonst. Habi- tatstrukturen <u>Goldammer:</u> Nicht betroffen, da keine Verbreiterung <u>Wiesenschafstelze:</u> Brütet nicht in Wegnähe; keine Habitatstruktu- ren beseitigen

\*) deckt alle betroffenen Arten für diese Maßnahme ab

Tabelle 13: Maßnahme mit betroffenen Vogelarten und Vermeidungsmaßnahme

## **7.5 Beschreibung der vorgezogenen funktionssichernden Ausgleichsmaßnahmen**

Da im Rahmen der Baumaßnahmen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dauerhaft zerstört oder beschädigt werden (entfallende Wegrandstrukturen werden um wenige Meter versetzt wiederhergestellt) bzw. entsprechende Ersatzbiotopie im Umfeld vorhanden sind, sind keine vorgezogenen funktionssichernden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

## **7.6 Darlegung des Risikomanagements**

- entfällt -

## **7.7 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung**

- entfällt –

## 8. Natura 2000

Entfällt, da kein Natura 2000 Gebiet im oder angrenzend an das Verfahrensgebiet vorhanden ist.

## 9. Umweltverträglichkeit

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird überprüft, ob die vorgesehenen Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans hinsichtlich der im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Schutzgüter erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

### 9.1 Gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, in welchem Flächenumfang Anlagen beseitigt, verändert oder neu hergestellt werden. Die Flächenbilanz umfasst die im Plan nach § 41 FlurbG enthaltenen Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft.

Gemeinschaftliche Anlagen	Beseitigung [ha]	Neuanlage [ha]	Bedarf / Bilanz [ha]
<b>Wege</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Befestigung mit Asphalt (Verbreiterung bei 9431m Länge)</li> <li>• Verbreiterung Wegseitenstreifen</li> </ul>	0,10	0,30	0,20
	0,03	0,58	0,55
Zwischensumme Wege:	0,13	0,88	0,75
<b>Landschaftspflegerische Anlagen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Saum- und Randstreifen</li> <li>• Renaturierung von Wasserläufen</li> <li>• Obstbaumhochstämme auf Magerwiese</li> <li>• Sonstige ökologisch hochwertige Flächen (Magerwiesen)</li> </ul>	0	0,80	0,80
	0	0,06	0,06
	0	0,89	0,89
	0	1,80	1,80
Zwischensumme landschaftspflegerische Anlagen:	0	3,55	3,55
<b>Summe:</b>	<b>0,13</b>	<b>4,43</b>	<b>4,30</b>

Tabelle 14: Flächenbilanz der gemeinschaftlichen Anlagen

## 9.2 Umweltauswirkungen

Im Folgenden wird der Einfluss der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Kleinklima und Luft, Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch und sonstige Kultur- und Sachgüter sowie mögliche gegenseitige Wechselwirkungen behandelt.

Eine Beschreibung der Ausgangslage erfolgte überwiegend schon im Kapitel [3.6.1 Beschreibung des Bestandes von Natur und Landschaft](#). Die wesentlichen geplanten Maßnahmen der Flurneuordnung und deren baubedingten und langfristigen Auswirkungen auf das Verfahrensgebiet und ggf. darüber hinaus sind in Kapitel [6.1 Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes \(Eingriffe\)](#) ausführlich beschrieben. Abschließend wird in den nächsten Kapiteln eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erörtert.

### 9.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die wichtigsten landschaftsökologischen Funktionen des Bodens, unter anderem als Standort für die natürliche Vegetation und für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, als landschaftsgeschichtliche Urkunde und als Filter und Puffer für Schadstoffe, werden durch die geplanten Maßnahmen der Flurneuordnung in nur geringem Ausmaß beeinträchtigt. Da keine Wege auf neuer Trasse verlaufen, die Neuversiegelung ausschließlich bei verbreiterten Wegen auftritt und im Gegenzug einige Asphaltwege zu Schotterwegen zurückgebaut werden, wird auch die Versickerungsrate im Boden nicht negativ beeinflusst. Kaum eine Fläche im Verfahrensgebiet wird als erosionsgefährdet eingestuft, sodass auch diese Gefahr ebenfalls vernachlässigbar ist. Bodenverbesserungen wie Auffüllungen werden nur vereinzelt und möglichst bodenschonend hergestellt, sodass auch hier eine nachhaltige Beeinträchtigung von Bodenfunktion nicht abzusehen ist.

### 9.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Der Großteil der im Verfahrensgebiet vorkommenden Oberflächengewässer ist durch die Wegebaumaßnahmen nicht betroffen und es werden in der Regel keine neuen Wegseitengräben angelegt.

Der bei der Modernisierung von Wegen womöglich erforderlich werdende Austausch von Rohrdurchlässen / Gewässerdurchlässen erfolgt mit gleichem Durchmesser. Die Wegebaumaßnahmen haben somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Oberflächenwasser.

Die Renaturierung eines Teils des Vorbaches sowie die Pufferung von Stoffeinträgen in Wasserflächen (See nördlich Obereichenrot, Vorbach) durch entsprechende Randstreifen, werden sich positiv auf die wenigen vorhandenen Oberflächengewässer auswirken.

### **9.2.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Kleinklima und Luft**

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Kleinklima und Luft zu erwarten.

### **9.2.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt**

Die geplanten Maßnahmen und deren Auswirkungen sind in Kapitel [6.1 Zu erwartende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes \(Eingriffe\)](#) und Kapitel [6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe](#) dargestellt.

Die Schutzgüter Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt schließen neben den Arten selbst die ökologische Diversität und Vielfalt ihrer Lebensstätten, Lebensräume und damit der gesamten Landschaftsstruktur mit ein. Die europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten wurden bereits im Kapitel [7. Artenschutz nach § 44 BNatSchG](#) abgehandelt. Das vorliegende Kapitel behandelt die Arten und Artengruppen, die nicht europarechtlich, aber national geschützt, oder aus sonstigen Gründen von naturschutzfachlichem Interesse sind.

Kartierte Orchideenarten:

In die Bereiche der in der ÖRA kartierten naturschutzfachlich relevanten Orchideenarten wird nicht eingegriffen.

Heuschrecken (Plumpschrecke):

Für geschützte Heuschreckenarten, insbesondere die Plumpschrecke als wichtigste Zielart vgl. Kapitel [3.6.1.4 Fauna](#), sind keine geeigneten Biotopstrukturen vorhanden, sodass ein Vorkommen auszuschließen ist.

Artengruppe der Tagfalter

Die Artengruppe der Tagfalter wurde aufgrund der Ergebnisse der ökologischen Voruntersuchung nicht kartiert. Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen sowie den ausschließlich räumlich begrenzten Eingriffen durch den Wegebau kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Eine mögliche Betroffenheit des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings wurde diskutiert, es ergaben sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte, die eine weitere Überprüfung rechtfertigen würde.

Ansonsten sind keine weiteren relevanten Artenvorkommen bekannt.

#### Baubedingten Auswirkungen:

Aufgrund der Tatsache, dass der Ausbau grundsätzlich auf bestehenden Trassen erfolgt und dabei jeweils in die ökologisch weniger wertvolle Wegeseite eingegriffen wird, wird im Regelfall keine ökologisch hochwertige Vegetation beseitigt. Hierdurch können zeitlich auftretende Störungen für Tiere generell auf ein Minimum reduziert werden.

#### Anlagenbedingte Auswirkungen:

Durch die Wahl eines abgestuften Wegenetzes und dem Bau auf bestehenden Trassen werden dauerhafte Eingriffe mit Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere stark reduziert. Durch die umfassende Kartierung des Biotopbestands entlang der Wegachsen aus dem Jahr 2018 kann im Rahmen eines sinnvollen Eingriffsminimierungskonzeptes der Bau jeweils auf die ökologisch weniger bedeutende Seite erfolgen. Auf die bestehenden Gehölze und Bäume wird hierbei besonders Rücksicht genommen, sodass auch hier der Eingriff in bestehende Vegetation minimiert werden kann. Es verbleibt der generelle Eingriff durch die Verbreiterung von einzelnen Wegen.

Insgesamt betrachtet werden die verbliebenen Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere einschließlich Biodiversität durch die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans so gut wie möglich ausgeglichen. Viele Eingriffe können bereits durch eingriffsmindernde Maßnahmen vermindert oder gar vermieden werden (z.B. durch Bauzeitenfenster u.a.).

### 9.3 Planungsalternativen

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Alternativen wurden umfangreich mit dem Vorstand diskutiert sowie im Rahmen von Ortsbesichtigungen untersucht. Die vorgebrachten Änderungsvorschläge wurden abgelehnt.

### 9.4 Maßnahmen anderer Träger

#### Maßnahme 118/1 – GV nach Speckheim

Die GV wird im Rahmen der Flurbereinigung unter Beibehaltung der vorhandenen Ausbaubreite (Breite des Wegkoffers: 5,0 m; Breite der Asphalttragdeckschicht: 4,2 m) modernisiert. Siehe hierzu auch Kapitel [4.2 Wichtige Einzelfälle](#). Die Stadt Schrozberg übernimmt hier als Maßnahmen- und Kostenträger den im Kapitel 4.2 beschriebenen zusätzlichen Ausbau.

Da die Modernisierung auf vorhandener Trasse und ohne zusätzliche Verbreiterung umgesetzt wird, ist kein weiterer naturschutzfachlicher Ausgleich notwendig.

### **Wirtschaftswege**

Im Rahmen der Flurbereinigung werden insgesamt 18,9 km Wirtschaftswege umfassend erneuert und modernisiert (vgl. Kapitel [3.2.6 Ausbau auf bestehender Trasse](#))

Nach RLW werden Wirtschaftswege in der Regel mit einer Asphaltdecke von 3,0 m Breite sowie einer Wegkronenbreite von 4,0 m hergestellt.

Aufgrund der Spurbreiten einzelner landwirtschaftlicher Maschinen von bis zu 3,10 m ist die Stadt Schrozberg bei der Modernisierung vorhandener Wirtschaftswege dazu übergegangen die Asphalttragdeckschicht grundsätzlich in einer Breite von 3,30 m auszubauen. Dies hat sich als effektive und praktikable Maßnahme zur Verhinderung von Kantenabbrüchen erwiesen. Deshalb wird die Stadt Schrozberg bei allen zur Modernisierung vorgesehenen Wirtschaftswegen die zusätzliche Verbreiterung der Asphalttragdeckschicht von 3,0 m auf 3,3 m (jeweils 15 cm rechts und links) als Maßnahmen- und Kostenträger in Verbindung mit dem Ausbau im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durchführen.

Der beschriebene verbreiterte Ausbau der mit Asphalt befestigten Wirtschaftswege wird im Rahmen der Konzentrationswirkung des Wege- und Gewässerplanes mitgenehmigt. Der hierfür zu berücksichtigende Eingriff wird in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit abgehandelt. Die zusätzlichen Kosten, sowie den zusätzlichen Ausgleich übernimmt die Stadt Schrozberg.

### **Maßnahmen 614 und 616 Entwicklung einer Magerweide**

Im Rahmen der Flurbereinigung Schrozberg-Spielbach 2 soll, wie bereits beschrieben, für den ökologischen Mehrwert des Verfahrens das bestehende Landschaftselement LE 78 deutlich erweitert werden (vgl. Kapitel [6.5 Ökologischer Mehrwert](#)). Da die geplante Maßnahme räumlich ausschließlich als Gesamtmaßnahme sinnvoll umgesetzt werden kann (Biotopvernetzung, Flurstücksform, Bewirtschaftungsmöglichkeit) und diese Gesamtmaßnahme den geplanten ökologischen Mehrwert des Verfahrens deutlich übersteigt, wird ein Teil der Maßnahme durch die Stadt Schrozberg finanziert. Ein Teil der Maßnahmen dient als Ausgleich (4.162 Punkte) für den unter Kapitel 9.4 beschriebenen verbreiterten Ausbau der Wirtschaftswege durch die Stadt Schrozberg. Den über diesen Teil hinausgehenden Ausgleich (rd. 97.000 Punkte) kann die Stadt Schrozberg als Ökotoomaßnahme verwenden.

Die genauen Abgrenzungen sind in der Wege- und Gewässerkarte dargestellt. Die Maßnahme wird im Wege- und Gewässerplan genehmigt der Maßnahmen- und Kostenträger ist die Stadt Schrozberg.

## 9.5 Zusammenfassung

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sind vergleichsweise gering.

Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen stellen gute Ansätze dar, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern.

Der Wegebau führt zu einem geringen Eingriff in die Landschaft, da der Ausbau der Wege auf bestehender Trasse durchgeführt wird. Die geringen negativen Auswirkungen werden für die Schutzgüter Boden und Wasser, Kleinklima sowie Flora und Fauna durch umfangreiche ökologische Ausgleichsmaßnahmen und durch die Maßnahmen zum ökologischen Mehrwehrt mehr als ausgeglichen. Mit den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen entstehen neue Vernetzungslinien. Dadurch werden neue Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt geschaffen. Flora und Fauna können sich in den eigentums- und naturschutzrechtlich dauerhaft gesicherten Lebensräumen ungestört entwickeln. Das Landschaftsbild des Verfahrensgebietes bleibt in seiner Vielfalt und Eigenart erhalten.

Landratsamt Schwäbisch Hall – Amt für Flurneuordnung und Vermessung  
Crailsheim, 13.05.2025

gez. Friedrich  
Leitender Fachbeamter Flurneuordnung